

CEPS Forschung und Praxis – Band 06

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2012

Beate Eckhardt

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Centre for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

CEPS Forschung und Praxis – Band 06

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2012

Beate Eckhardt

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Centre for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2012

Beate Eckhardt
Dominique Jakob
Georg von Schnurbein

Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich von Beate Eckhardt, Geschäftsführerin SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, publiziert. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report steht unter www.stiftungsreport.ch in deutscher und französischer Sprache kostenlos zum Download zur Verfügung.

Centre for Philanthropy Studies (CEPS)

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von SwissFoundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen.

www.ceps.unibas.ch

SwissFoundations

2001 gegründet, vereint SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Das Netzwerk steht grossen wie kleinen, regional wie international tätigen Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein offen. SwissFoundations fördert und unterstützt den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität in der Schweizer Stiftungslandschaft. Damit trägt der Verband zu einem wirkungsvollen und nachhaltigen Einsatz von Stiftungsmitteln bei.

www.swissfoundations.ch

Zentrum für Stiftungsrecht

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

VORWORT

Für eine erfolgreiche und effektive Entfaltung sind Stiftungen auf Konstanz im Umfeld angewiesen. Verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen und eine stabile Wirtschaftsentwicklung sind bis heute wesentliche Faktoren für die positive Entwicklung des Schweizer Stiftungswesens. Auch im vergangenen Jahr sind wieder 374 neue Stiftungen gegründet worden, und der Stiftungssektor ist damit weiter gewachsen. Dieser erfreuliche Trend kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich das Stiftungswesen in einem Umbruch befindet. Daran haben die Veränderungen im Umfeld einen nicht unerheblichen Anteil. Die Situation an den Finanzmärkten strahlte in den letzten Jahren alles andere als Konstanz aus. Förderstiftungen, die auf regelmässige und anhaltende Erträge angewiesen sind, sind gefangen zwischen Skylla und Charybdis: Entweder passen sie das Fördervolumen den geringeren Erträgen an, wodurch die Handlungsfähigkeit der Stiftung mittelfristig eingeschränkt wird, oder die Stiftungen greifen ihre Vermögen an, um den Ertragsausfall zu kompensieren. Damit schwinden die Chancen, jemals wieder auf den Kapitalumfang vor der Krise zu kommen. Es stellt sich aber die Frage, ob dies überhaupt notwendig ist? Unzweifelhaft erfordert die Volatilität der Märkte ein Umdenken bei den Stiftungen. Auf der Suche nach Alternativen zu Kapitalerhalt und rein renditeorientierter Anlage werden immer häufiger neue Ansätze wie Dachstiftungen, Verbrauchsstiftung oder Mission-related Investing diskutiert. Auch ist die Vermögensanlage neu ins Blickfeld der Verantwortlichen gerückt. Anlagereglemente, Rechnungslegung und Revision sind zu wichtigen Instrumenten der Stiftungsarbeit geworden.

Aber nicht nur die Finanzmärkte haben Stifter und Stiftungsräte im vergangenen Jahr beschäftigt. Neben den laufenden parlamentarischen Initiativen, die das Stiftungswesen betreffen, wurde mit grossem Interesse auch die Ausgliederung der Stiftungsaufsichten in öffentliche Anstalten verfolgt. Die Politik hat anhand weniger Einzelfälle die Arbeit der Stiftungsaufsichten über einen Leisten geschlagen; die Stiftungsaufsichten geniessen aber innerhalb des Sektors generell einen guten Ruf. Wie eine erste Bestandsaufnahme in unserem Stiftungsreport zeigt, kann die aktuelle Situation allenfalls als Übergangslösung bezeichnet werden. Da die Ausgliederung nur zwingend für die Aufsichtsbehörden der BVG-Stiftungen geschehen musste, wurde mit den Aufsichten der klassischen Stiftungen sehr unterschiedlich verfahren.

Der diesjährige Schweizer Stiftungsreport lotet in mehrfacher Hinsicht die Grenzen des Stiftungswesens aus. Erstens wird über die Entwicklung jenseits der Schweizer Grenzen berichtet, insbesondere über den Stand des europäischen Stiftungsstatuts, aus dem einmal die Fundatio Europaea werden soll. Darüber hinaus werden mit Impact Investing und Corporate Philanthropy zwei Themen ausführlich behandelt, bei denen Stiftungen eine wesentliche Rolle spielen (können), deren Entwicklung aber zunächst unabhängig vom Stiftungswesen verlaufen ist. Gerade die sogenannten Corporate Foundations stehen immer wieder im Blickfeld der Öffentlichkeit und unterliegen besonderen Gestaltungskriterien.

Neben den Gastbeiträgen und Interviews bietet der Schweizer Stiftungsreport in bewährter Manier aktuelle Daten, Fakten und Rechtsentscheide zum Schweizer Stiftungswesen sowie eine Übersicht zu Veranstaltungen und Publikationen im vergangenen Jahr.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und informative Lektüre!

Beate Eckhardt, lic. phil. I, MScM
 Prof. Dr. Dominique Jakob
 Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Impressum: Centre for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel
SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen
Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Layout: aplus caruso kaeppli gmbh

ISBN: 978-3-9523659-5-3

© Beate Eckhardt, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen/Prof. Dr. Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich/Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Centre for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2012. Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Autoren ist unzulässig.

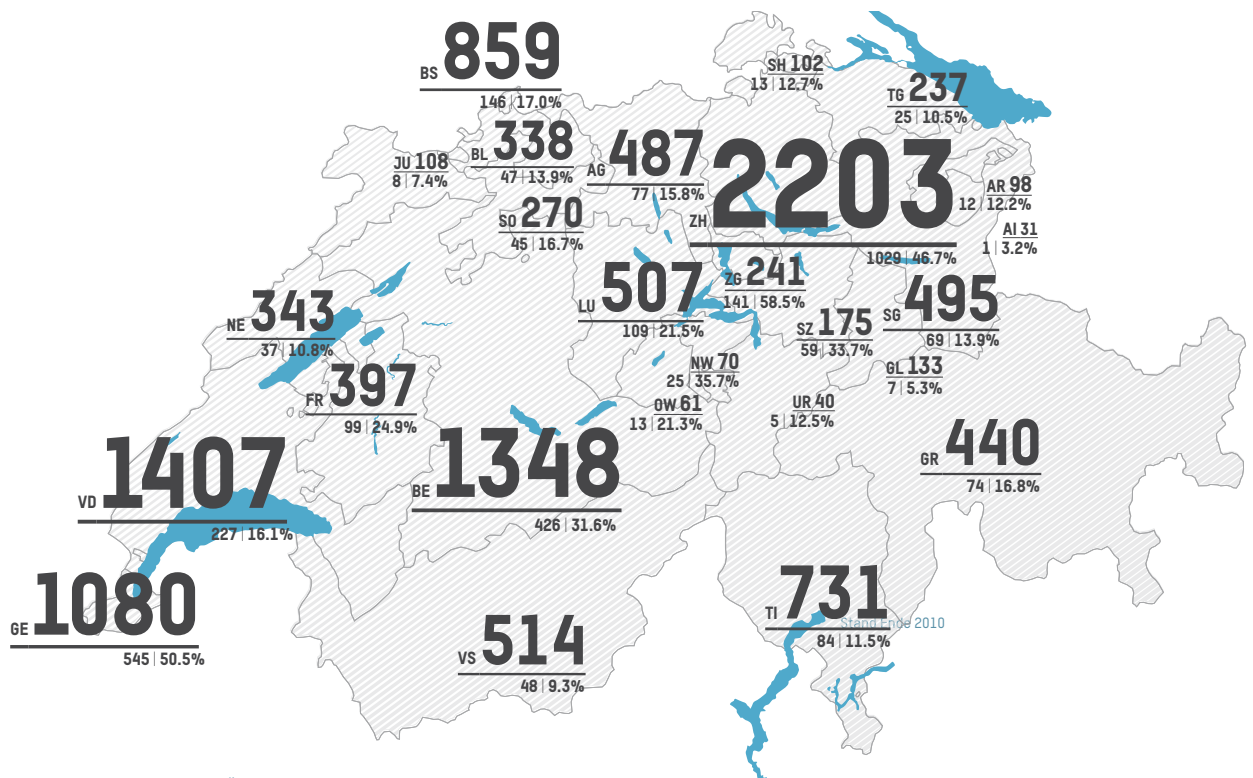
Einen Dank für die grosszügige Unterstützung des Schweizer Stiftungsreports 2012 geht an:

ERNST GÖHNER STIFTUNG Fondation Lombard Odier

INHALT

I. ZAHLEN UND FAKTEN	8
1. Regionale Unterschiede	9
2. Stiftungen wahren nicht ewig	9
3. Stiftungen im Parlament	10
4. Zahlen und Fakten zur Arbeit der Stiftungsaufsichten	10
II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN	12
1. Aktuelle Gesetzgebung	12
2. Neustrukturierung der kantonalen Stiftungsaufsicht	14
3. Gastartikel: <i>Das zukünftige Rechnungslegungsrecht gilt auch für Stiftungen.</i>	18
4. Aktuelle Rechtsprechung	19
III. EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN	21
1. Fundatio Europaea – Europäische Kommission veröffentlicht Vorschlag für ein europäisches Stiftungsstatut	21
2. Interview mit Gerry Salole, Chief Executive Officer des European Foundation Centre	23
3. Weitere europäische Entwicklungen	25
4. Rahmenbedingungen für Stiftungen in Europa – Zwei Studien bieten Vergleichsmöglichkeiten	25
5. Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung	27
IV. CORPORATE FOUNDATIONS	28
Interview mit Dr. Stefan Rissi, Geschäftsführer der JTI Foundation und Corporate Philanthropy Director bei Japan Tobacco International (JTI)	29
V. THEMEN UND TRENDS	32
1. Gastartikel: <i>Impact Investments für Stiftungen – mehr als nur eine Modeerscheinung?</i>	32
2. Datenerhebung und Stiftungsregister	34
3. Initiative «Transparente Zivilgesellschaft» – Ein Beispiel aus Deutschland macht Schule	34
4. Gastartikel: <i>Sollen Stiftungsräte honoriert werden?</i>	35
VI. VERANSTALTUNGEN 2011	37
VII. STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2011	39
VIII. KURZPORTRAITS DER HERAUSGEBER	42

ZAHLEN UND FAKTEN



Die vergangenen Jahre haben die frühere Annahme widerlegt, dass Stiftungen antizyklisch agieren und sich den allgemeinen Konjunktorentwicklungen entziehen können. Die Abhängigkeit von der Entwicklung der Finanzmärkte – gerade was die Stiftungsgründungen betrifft – macht sich besonders bemerkbar. Dabei spielen zwei Faktoren eine wesentliche Rolle: Erstens gilt nach wie vor für die Mehrheit der Stiftungen, dass zur Zweckerfüllung nur die Kapitalerträge verwendet werden. Wenn nun, wie zuletzt, kaum mehr Kapitalerträge erzielt werden, wirkt sich das negativ auf die Stiftungsaktivitäten aus. Zweitens scheinen heute mehr Stiftungen vornehmlich mit Finanzkapital ausgestattet zu sein und weniger über Immobilien und andere reale Vermögensbestandteile zu verfügen.

Dennoch war auch 2011 ein gutes Jahr für das Schweizer Stiftungswesen. Insgesamt waren Ende des Jahres 12'715 gemeinnützige Stiftungen aktiv, wiederum eine neue Höchstmarke (vgl. Abb.). Mit insgesamt 374 gemeinnützigen Stiftungen wurde mehr als eine Stiftung pro Tag gegründet. Abgesehen von 2009 ist dies jedoch ein geringerer Wert als in den vergangenen Jahren. 202 oder 54% der neu gegründeten Stiftungen sind unter die Eidgenössische Stiftungsaufsicht gestellt worden, d.h., sie haben einen nationalen oder internationalen Zweck.

1. REGIONALE UNTERSCHIEDE

Während letztes Jahr in der Romandie ein deutliches Übergewicht an Stiftungsgründungen festzustellen war, entspricht die diesjährige Verteilung der normalen Bedeutung der Landesteile. 249 Stiftungen oder 66,6% wurden in der Deutschschweiz gegründet, 103 (27,5%) in der Romandie und 22 (5,9%) im Tessin. Von den zahlenmässig grössten zehn Stiftungskantonen verzeichnet aber nach wie vor der Kanton Genf mit 4,4% den stärksten relativen Zuwachs an Stiftungsgründungen, gefolgt vom Kanton Zürich mit 3,5% und dem Kanton Basel-Stadt mit 3,3%. Der Schweizer Durchschnitt liegt bei 2,9% Zuwachs. Die absolut meisten Stiftungen wurden im Kanton Zürich gegründet (78 Stiftungen), gefolgt von den Kantonen Genf (47) und Bern (37). Schlusslicht unter den zehn grössten Stiftungskantonen ist absolut wie relativ der Kanton Wallis mit fünf Neugründungen (1% Zuwachs).

Aufgrund der generell positiven Entwicklung verändert sich die Reihenfolge der grössten Stiftungskantone nicht. Im Kanton Zürich sind mit 2'203 gemeinnützigen Stiftungen die meisten Stiftungen eingetragen, gefolgt von den Kantonen Waadt (1407), Bern (1348) und Genf (1080). Der Kanton Basel-Stadt ist der erste Kanton mit weniger als 1'000 Stiftungen (859).

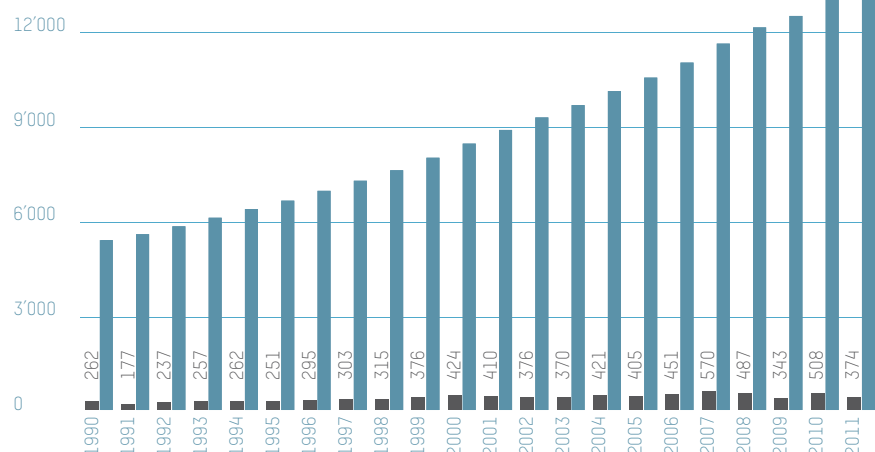
Dennoch bleibt der Kanton Basel-Stadt gemessen an der Stiftungsdichte mit 46,4 Stiftungen auf 10'000 Einwohner der mit Abstand stiftungsreichste Kanton. Das dieser Wert etwas geringer ausfällt als im Vorjahr liegt primär am starken Bevölkerungswachstum des Kantons. Der Schweizer Durchschnitt bei der Stiftungsdichte stieg dagegen leicht auf 16,1%. Von den zehn grössten Stiftungskantonen hat der Kanton Aargau mit acht Stiftungen auf 10'000 Einwohner den – auch auf alle Kantone gesehen – deutlich niedrigsten Wert. Auch hier sorgt das Bevölkerungswachstum nochmals für einen leichten Rückgang.

2. STIFTUNGEN WÄHREN NICHT EWIG

Entgegen dem Bild der immerwährenden Stiftung, die den Stifter überlebt, kommt es in der Praxis immer häufiger auch zu Liquidation von Stiftungen. Im vergangenen Jahr wurden in der Schweiz 188 gemeinnützige Stiftungen liquidiert.¹ Damit besteht das effektive Wachstum der Anzahl Stiftungen nur aus 186 Stiftungen im Jahr 2011. Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, dass der Lebenszyklus vieler liquidiertener Stiftungen verhältnismässig kurz geraten ist. 69% der liquidierten Stiftungen wurden nach 1990 gegründet, immerhin noch 41% nach 2000.

Die Liquidation kann nur von der Aufsichtsbehörde beschlossen werden, nicht vom Stiftungsrat oder gar vom Stifter. Die «Aufhebung» einer Stiftung, die der Liquidierung zugrunde liegt, erfolgt durch die zuständige Behörde; Personen mit einem berechtigten Interesse können einen Antrag auf Auflösung stellen oder klagen. Aus juristischer Perspektive ist eine Aufhebung nur möglich, wenn der Zweck nicht mehr erfüllt und auch durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrecht erhalten werden kann (etwa weil das Vermögen aufgebraucht ist) oder der Zweck der Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

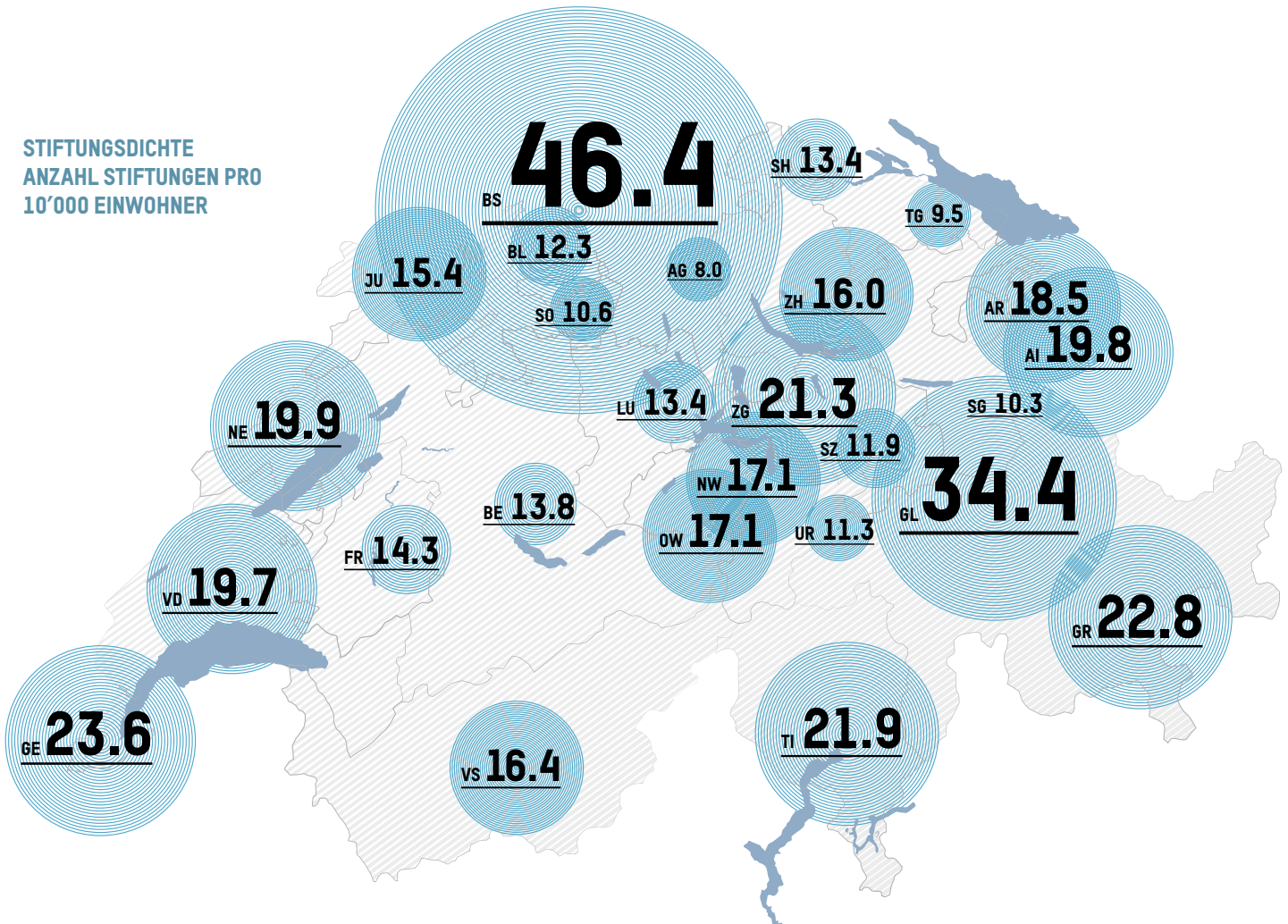
GESAMTZAHL GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN / NEUGRÜNDUNGEN



Viele dieser Stiftungen wurden mit geringem Stiftungskapital gegründet und haben über die Jahre das Ziel verfehlt, weitere Gelder zu akquirieren. Die älteste gelöschte Stiftung ist die in Basel domizilierte Testerstiftung, die bezweckte, einen «armen, fähigen Klein-Basler-Knaben, der weder das Studium der Theologie noch das der Jurisprudenz ergreifen will» zu unterstützen. Die Stiftung wurde 1916 ins Handelsregister eingetragen. Eine steigende Tendenz bei den Liquidationen lässt sich auch bei den Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht feststellen. Seit einem Tiefstand von 39 Liquidationen im Jahr 2007 stieg der Wert in den letzten Jahren kontinuierlich an und erreicht 2011 mit 73 den höchsten Wert seit 1995.²

Eine genauere Betrachtung der Gründe für Liquidationen ist auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nicht möglich. Lediglich in vier Fällen wird explizit ein Konkurs im Handelsregister als Grund genannt. Jedoch bedeutet nicht jede Liquidation auch das Ende der Stiftungsaktivitäten. So befanden sich unter den erfassten Liquidationen vier Fusionen mit anderen Stiftungen, zwei Überträge auf Vereine sowie die Löschung einer kirchlichen Stiftung, die nicht eintragungspflichtig ist. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzmarktsituation sind Fusionen eine sinnvolle Alternative, um Administrationskosten und nicht zweckbezogene Aufwendungen zu reduzieren.

**STIFTUNGSDICHTE
ANZAHL STIFTUNGEN PRO
10'000 EINWOHNER**



Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber auch auf das Konzept der Verbrauchsstiftung, welches bei Stiftungsgründungen zunehmend in Erwägung gezogen wird. Eine Verbrauchsstiftung ist von Beginn an auf Zeit angelegt und kann nicht nur die Erträge, sondern auch das Stiftungskapital für die Zweckumsetzung verwenden. Inwiefern die zunehmenden Liquidationen auf die Existenz von Verbrauchsstiftungen zurückzuführen sind, kann aufgrund der vorliegenden Datenlage jedoch nicht abschliessend beurteilt werden.

3. STIFTUNGEN IM PARLAMENT

Das Register der Interessenverbindungen gibt Auskunft über die Mandate der Parlamentarier. Der grosse Wechsel nach den Nationalratswahlen im vergangenen Herbst hat jedoch nicht zu einer stär-

keren Vertretung von Stiftungen geführt. Unter den insgesamt 1'765 gemeldeten Interessenverbindungen finden sich 246 Mandate bei Stiftungen (14,2%), darunter sind 71 Präsidenten- und 34 Vizepräsidentenposten in Stiftungsräten. Im Vergleich zum Stand nach den Nationalratswahlen 2007 ist zwar die Gesamtanzahl leicht gestiegen (2008: 233), jedoch hat die Anzahl der Präsidiumsposten abgenommen (2008: 65).

4. ZAHLEN UND FAKTEN ZUR ARBEIT DER STIFTUNGSAUFSICHTEN

Derzeit durchlaufen die kantonalen Stiftungsaufsichten weitreichende strukturelle Veränderungen (siehe Seite 14). Unabhängig davon haben die kantonalen Stiftungsaufsichten in den vergangenen Jahren bereits Anstrengungen unternommen, einerseits die Ar-

beitsweise untereinander abzustimmen und andererseits den Kontakt mit den Stiftungen zu suchen. Hervorzuheben sind dabei die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und andererseits die von verschiedenen Aufsichtsbehörden veranstalteten Informationsanlässe, die rege besucht werden. Anfang 2012 wurde eine Vollerhebung aller 19 kantonalen Stiftungsaufsichten sowie der eidgenössischen Stiftungsaufsicht durchgeführt mit dem Ziel, eine Übersicht zu wesentlichen Aspekten der Aufsicht zusammenzufassen. An dieser Stelle sei allen Aufsichtsbehörden für ihre Kooperationsbereitschaft gedankt. Insgesamt stehen knapp 11'500 Stiftungen unter kantonomer und nationaler Aufsicht. Die Differenz zu den zuvor genannten 12'700 Stiftungen lässt sich erklären einerseits mit fehlenden Stiftungen unter lokaler Aufsicht und andererseits mit unterschiedlichen Be-

richtsperioden. Zwei Drittel der beaufsichtigten Stiftungen sind Förderstiftungen, 20 % operative Stiftungen und 13 % sind Mischformen.

STIFTUNGSVERMÖGEN VON ÜBER 70 MRD. CHF

Nach wie vor verfügen die Stiftungsaufsichten als einzige über genauere Angaben zu Vermögen und Jahresergebnissen von gemeinnützigen Stiftungen. Kumuliert weisen die Stiftungsaufsichten ein Vermögen aller klassischen Stiftungen von über 70 Mrd. CHF aus.³ Im Durchschnitt verfügt eine Stiftung damit unter Zugrundelegung dieser Zahlen über ein Vermögen von 6,2 Mio. CHF. Dies bedeutet, dass die grosse Mehrheit der Stiftungen verhältnismässig deutlich unter diesem Wert liegt, da der Mittelwert durch Grossstiftungen nach oben verzerrt wird. Im Vergleich zu früheren Studien ist das Stiftungsvermögen damit trotz der Finanzkrise deutlich angestiegen, was wohl primär auf den stetigen Strom an Neugründungen zurückzuführen ist.⁴

Da im Gesetz kein Mindestbetrag für das Gründungskapital vorgegeben ist, geben die Stiftungsaufsichten empfohlene Mindestwerte vor, die eine ordnungsgemässe Führung einer Stiftung erlauben sollen. Während fünf Aufsichtsbehörden

kein Mindestvermögen festlegen, empfehlen neun Aufsichtsbehörden ein Stiftungskapital von mindestens 50'000 CHF, die übrigen Aufsichtsbehörden liegen bei 5'000 CHF bzw. 10'000 CHF. In diesem Punkt lässt sich demnach ein (zweifacher) Trend zur Harmonisierung erkennen.

UMSETZUNG DER REVISIONSPFLICHT

Eine der wesentlichen Änderungen im revidierten Stiftungsrecht 2006 war die Einführung der Revisionspflicht. Die Erhebung macht deutlich, dass die Mehrzahl der Stiftungen eine eingeschränkte Revision durchführt. 9,3 % der Stiftungen sind von der Revision befreit, während 8,3 % einer ordentlichen Revision unterliegen. Weniger als 1 % führt freiwillig eine ordentliche Revision durch. Die Erhöhung der Schwellenwerte zum 1.1.2012 wird für ca. 90 Stiftungen bedeuten, dass sie zukünftig nur noch eine eingeschränkte Revision durchführen müssen, was immerhin knapp ein Viertel der bisherigen Stiftungen mit ordentlicher Revision betrifft.

ARBEITSPENSUM DER AUFSICHTEN

Das starke Wachstum der Stiftungen bedeutet für die Aufsichten eine steigende Arbeitsbelastung. Im Durchschnitt ver-

fügen die Aufsichtsbehörden über 6 Mitarbeitende auf 460 Stellenprozent. Die Hälfte der Aufsichtsbehörden verfügt jedoch über weniger als 3,5 Mitarbeitende auf 150 Stellenprozent, also deutlich weniger Mitarbeitende. Die Schaffung der Konkordate (beide Basel, Ostschweiz, Westschweiz, Zentralschweiz usw.) ist in dieser Hinsicht grundsätzlich positiv zu bewerten. Zählt man klassische und BVG-Stiftungen zusammen, verteilt sich die Anzahl der zu beaufsichtigenden Stiftungen deutlich besser in den Konkordaten als in den restlichen Aufsichten: Dort kommen auf 100 Stellenprozent durchschnittlich 164 Stiftungen, während es bei den verbleibenden kantonalen Aufsichten 331 Stiftungen sind und damit doppelt so viele.

AUSBlick

Es ist davon auszugehen, dass die strukturelle Konsolidierung der Aufsichtsbehörden noch weiter fortschreiten wird. Es wäre zu begrüssen, wenn sich im Zuge dieser Harmonisierung auch auf inhaltlicher Ebene bei der Aufsichtstätigkeit die Vorgehensweisen anpassen und vereinheitlichen würden. Zu hoffen bleibt ferner, dass in diesem Zusammenhang die Erfassung der Stiftungen verbessert wird.

1 Die Zahl der Stiftungen insgesamt ist seit Jahren rückläufig, da die Zahl der Personalvorsorgestiftungen kontinuierlich abnimmt. Diese Löschungen im Handelsregister wurden hier aber nicht berücksichtigt. Vgl. von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick 2009, Reihe Forschung und Praxis, CEPS, Basel 2009.

2 Frühere Daten sind nicht verfügbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es auch vorher keinen vergleichbar hohen Wert gegeben hat.

3 Diese Zahl beruht auf Angaben für das Jahr 2011 von 24 Kantonen. Die Zahlen des Kantons Genf und der Eidgenössischen Aufsichtsbehörde lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor, weshalb Schätzwerte aus den Jahren 2009 bzw. 2005 eingerechnet wurden. Der Kanton Wallis hat keine Angaben zur Verfügung gestellt.

4 Vgl. Purtschert Robert / von Schnurbein Georg, Transparenz im Schweizer Stiftungswesen, in: Egger Philipp / Helmig Bernd / Purtschert Robert (Hrsg.), Stiftung und Gesellschaft, Basel 2006, 29.

RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Das Jahr 2011 war in Hinblick auf die Gesetzgebung zum Stiftungsrecht geprägt durch Änderungen im Revisionsrecht sowie Beschlüsse im Bereich der Rechnungslegung. Nur punktuelle Weiterentwicklungen gab es im Bereich der relevanten Motionen zum Stiftungsrecht. Im Zuge der zum 1.1.2012 in Kraft getretenen «Strukturenreform der beruflichen Vorsorge» wurde die kantonale Stiftungsaufsicht neu strukturiert. Zudem sind die im BVG enthaltenen Vorschriften zur Anlagestiftung in Kraft getreten. Einzelheiten zum Stand der aktuellen stiftungsrelevanten Rechtssetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band Jakob et al., Verein – Stiftung – Trust, njus.ch, entnommen werden.⁵

1. AKTUELLE GESETZGEBUNG

REVISIONSPFLICHT

Hinsichtlich der Revisionspflicht wurde für Stiftungen eine erhebliche Erleichterung geschaffen. Geht es bei Stiftungen um die Modalitäten der Revision, verweist Art. 83b Abs. 3 ZGB⁶ auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften. Der Nationalrat hob nun die Schwellenwerte für die Revisionspflicht, welche erst 2008 eingeführt worden waren, zum 1.1.2012 nochmals deutlich an (neuer und entsprechend anwendbarer Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR⁷): Bilanzsumme von CHF 20 Mio. statt CHF 10 Mio., Umsatzerlös von CHF 40 Mio. statt CHF 20 Mio., 250 Vollzeitstellen statt 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Von diesen Schwellenwerten müssen zwei in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden, damit eine Unternehmung als «gross» zu gelten hat und daher zur Durchführung einer ordentlichen Revision der Jahresrechnung verpflichtet ist. Überschreitet eine Stiftung die neuen Schwellenwerte nicht, muss sie ihre Jahresrechnung wie bislang (nur) ein-

geschränkt durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen (Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a und 727c OR). Für Stiftungen gilt somit weiterhin mindestens die eingeschränkte Revision. Vor dem Hintergrund der neuen Schwellenwerte bleibt für die Zukunft abzuwarten, wie häufig die Stiftungsaufsichtsbehörden von ihrer Befugnis in Art. 83b Abs. 4 ZBG Gebrauch machen werden, gegebenenfalls auch unterhalb der Schwellenwerte eine ordentliche Revision zu verlangen.

Die zusammen mit dem neuen Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR erlassene *Übergangsbestimmung*⁸ verhindert, dass die erhöhten Schwellenwerte rückwirkend angewendet werden. Die neue Trias («20–40–250») gilt folglich frühestens für die Revision der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2012. Die neuen Schwellenwerte haben keine Auswirkung auf Vereine.

MOTION LUGINBÜHL

Wie bereits im Schweizer Stiftungsreport 2011 berichtet, wurde die Motion von Ständerat Werner Luginbühl (09.3344) zur «Steigerung der Attraktivität der Stiftungslandschaft Schweiz» am 1.3.2010 an den Bundesrat überwiesen, welcher nun die entsprechenden Aufträge umzusetzen hat. In die Motion wurden weitere themenrelevante Vorstösse einbezogen, wie etwa das Postulat Moret (10.3332) zur «Analyse einer allfälligen gesetzlichen Regelung von Trusts in der Schweiz» sowie die auf einem «Grundlagenbericht» vom 23.12.2010 beruhende Frage der künftigen

tigen Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht.⁹ Und so prüft das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) derzeit unter Beizug der Kantone und der interessierten Kreise Vorschläge zur Verbesserung des Aufsichtssystems, etwa die Justierung des Konzepts der Rechtsaufsicht oder die Ergänzung der Direktaufsicht mit einer Oberaufsicht. Die Berichterstattung an den Bundesrat ist bis Ende 2012 zu erwarten.

MOTION GUTZWILLER

Die am 17.6.2010 von Ständerat Felix Gutzwiller eingereichte Motion «Für ein zeitgemässes Erbrecht» (10.3524) regt eine Reform des Erbrechts an und fordert, das Pflichtteilsrecht liberaler zu gestalten und dem Erblasser flexiblere Verfügungsmöglichkeiten einzuräumen. Dies würde es dem Erblasser auch ermöglichen, in grösserem Ausmass gemeinnützige Institutionen zu begünstigen oder selbst eine eigene Stiftung mit umfangreichem Vermögen zu errichten. Die Motion wurde am 23.9.2010 vom Ständerat angenommen. Der Nationalrat hat am 2.3.2011 seine Zustimmung gegeben,¹⁰ im Detail jedoch gegen eine Erbenstellung für Konkubinatspartner votiert, denn die Revision sollte ihm zufolge nicht zu einer erbrechtlichen Gleichstellung verheirateter und unverheirateter Partner führen. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat sich dieser Modifikation am 31.3.2011 angeschlossen und beim Bundesrat beantragt, der geänderten Fassung zuzustimmen. Der Ständerat stimmte diesem Antrag am 7.6.2011 zu.¹¹ Das EJPD hat die Arbeit aufgenommen, und es bleibt abzuwarten, wie sich die Motion weiterentwickeln wird.

MEHRWERTSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON GÖNNERBEITRÄGEN

Wie im vergangenen Jahr berichtet, werden nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.1.2011¹² die der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega) zufließenden Gönnerbeiträge an gemeinnützige Organisationen neu nicht als Spenden, sondern als steuerbares

Entgelt für eine mehrwertsteuerliche Leistung angesehen.

Am 16.3.2011 reichte Ständerat Bruno Frick eine parlamentarische Initiative (11.440) «Keine Mehrwertsteuer auf Gönnerbeiträgen an gemeinnützige Organisationen» ein. Gönnerbeiträge an gemeinnützige Organisationen wie z.B. die Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega) sollten demnach nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Am 24.6.2011 hatte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats der Initiative Folge gegeben, die dem Vernehmen nach im Rahmen der offenen Mehrwertsteuerrevision aufgegriffen werden soll. Eine Behandlung im Plenum erfolgte bislang nicht.

Zwei Tage später, am 18.3.2011, reichte Nationalrat André Bugnon eine Motion (11.3237) «Steuerbefreiung für Luftrettungsgesellschaften» ein, mit der der Bundesrat beauftragt werden sollte, das Steuerrecht dahingehend zu ändern, dass Luftrettungsgesellschaften von der Mehrwertsteuer auf erhaltenen (Spenden-)Geldern befreit werden. Mit Stellungnahme vom 18.5.2011 beantwortete der Bundesrat die Motion und schloss sich in der Argumentation dem Bundesverwaltungsgericht an, wonach eine Gegenleistung dann als erwartet gilt, wenn eine «Spende» durch die Aussicht auf die Gegenleistung motiviert ist; in diesem Fall muss von einem Entgelt für eine steuerbare Leistung ausgegangen werden. Der Bundesrat ist überdies der Meinung, dass die Schaffung neuer Steuerausnahmen für die in Rede stehende Leistungen den Zielen sowohl der MWST-Reform (Teil B) als auch des diesbezüglichen, im Nationalrat hängigen, Rückweisungsantrags diametral entgegen laufe, «wollen doch beide Vorlagen Steuerausnahmen abbauen und nicht ausweiten».¹³ Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion. Am 17.6.2011 hat der Nationalrat diesem Antrag entsprochen.¹⁴

ANLAGESTIFTUNGEN

Anlagestiftungen dienen der kollektiven Anlage und Verwaltung von Geldern

beruflicher Vorsorgeeinrichtungen und spielen daher für die berufliche Vorsorge eine bedeutende Rolle. Wie im Vorjahresbericht angekündigt, sind am 1.1.2012 erstmals Bestimmungen über diesen Stiftungstyp in Kraft getreten (Art. 53g–53k BVG).¹⁵ Zur Umsetzung der BVG-Strukturreform sind zwei Verordnungen angepasst worden (Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge und Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge). Hinzu trat eine Verordnung über Anlagestiftungen (ASV), die u.a. den zugelassenen Anlegerkreis, die Äufnung, Anlage und Verwendung des Vermögens, die Buchführung sowie die Rechnungslegung regelt und die ebenfalls zum 1.1.2012 in Kraft getreten ist.¹⁶

EIDGENÖSSISCHE VOLKSINITIATIVE «ERBSCHAFTSSTEUERREFORM»

Seit August 2011 sammelt die Eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» Unterschriften, mit dem Ziel, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene einzuführen, mit deren Hilfe die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) saniert werden soll.¹⁷ Werden der Bundeskanzlei bis zum 16.2.2013 100'000 gültige Unterschriften eingereicht, nimmt der Bundesrat seine Beratungen auf. Die Initiative sieht eine Erbschaftssteuer vor (fixer Steuersatz von 20%, Freibetrag von CHF 2 Mio.), die auf den Nachlass natürlicher Personen erhoben wird, welche ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet wurde. Die Schenkungssteuer wird bei der Schenkerin oder beim Schenker erhoben. Ab dem 1.1.2012 sollen Schenkungen rückwirkend dem Nachlass hinzugerechnet werden. Für den hiesigen Kontext ist der Vorstoss deswegen von Relevanz, weil jede Übertragung zu Lebzeiten oder von Todes wegen an einen Dritten (wie etwa eine Stiftung) grundsätzlich in den Anwendungsbereich dieser neuen Steuer fallen würde. Freilich ist zu betonen, dass Zuwendungen an steuerbefreite

juristische Personen nach derzeitigem Stand steuerfrei bleiben sollen.

2. NEUSTRUKTURIERUNG DER KANTONALEN STIFTUNGSAUFSICHT

Wie im Stiftungsreport 2011 berichtet, wurden im Rahmen der «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» die Aufsicht über Personalvorsorgestiftungen reformiert. Alle bisher unter kantonaler Verwaltung stehenden BVG-Aufsichten mussten mit Wirkung zum 1.1.2012 in öffentlich-rechtliche Anstalten umgewandelt werden. Aufgrund der in vielen Kantonen bestehenden funktionalen Verbindung der BVG-Aufsicht mit der Aufsicht über klassische Stiftungen, hat die BVG-Strukturreform zugleich erheblichen Einfluss auf die Struktur der kantonalen Stiftungsaufsicht. Die Ergebnisse des Veränderungsprozesses sind nicht auf den ersten Blick nachzuvollziehen und – bei näherer Hinsicht – auch überraschend.

Festzuhalten ist, dass alle Kantone ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllt und die BVG-Aufsicht auf öffentlich-rechtliche Anstalten übertragen haben. Neben den beiden bereits bestehenden Konkordaten (Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht als Konkordat der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug seit 2006; Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht als Konkordat der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Thurgau seit 2008), wurden zum 1.1.2012 zwei weitere Konkordate errichtet: Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) für Basellandschaft und Basel-Stadt sowie die Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale («Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde») für die Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura. Keine Konkordate im eigentlichen Sinn (weil keine gemeinsame Erfüllung der Aufgaben) sind folgende Vereinbarungen: Der Kanton Schaffhausen hat sich in einer Vereinbarung zum 1.1.2012 der

BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) und der Kanton Freiburg in einem Vertrag zum 1.1.2012 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) angeschlossen. Das Tessin hat sich in einem «Progetto di accordo» («Zusammenarbeitsvertrag») zum 1.1.2012 an das Ostschweizer Konkordat angehängt, soll aber über eine italienischsprachige «Filiale» im Tessin verfügen. «Ein-Kantons-Anstalten» leisten sich (derzeit) somit nur die Kantone Solothurn (BVG- und Stiftungsaufsicht), Aargau (BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau [BVSA]) und Genf (Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance [ASFIP]).

Allein: All diese Zusammenschlüsse gelten zunächst nur in Bezug auf die Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 61 BVG, weil das BVG klassische Stiftungen als solche gar nicht adressiert. Dass von den neuen Strukturen stets auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen umfasst wäre, ist somit ein Trugschluss. Denn zwar haben einige Kantone den neuen Anstalten die Aufsicht sowohl über Vorsorgeeinrichtungen als auch über klassische Stiftungen übertragen. Andere Kantone haben diese Übertragung indes ausschliesslich für die Vorsorgeeinrichtungen vorgenommen, während die Aufsicht über klassische Stiftungen – wie bisher – in der Staatsverwaltung bleibt (insgesamt sind neben den neun neuen «Aufsichtsanstalten» zehn «Aufsichtsbehörden» bestehen geblieben). Die kantonale Stiftungsaufsicht ist somit in Zukunft in mehrfacher Hinsicht gespalten (es wurde versucht, die genaue Verteilung der Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen sowie einzelne Besonderheiten in beistehender Tabelle zu illustrieren).

• Innerhalb zahlreicher Kantone ist die BVG-Aufsicht in Zukunft von der Aufsicht über klassische Stiftungen getrennt: Während etwa die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Graubünden die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht übertragen haben, üben sie die

Aufsicht über klassische Stiftungen weiterhin selbst innerhalb ihrer jeweiligen Verwaltungseinheiten aus. Das Gleiche gilt für die Kantone Obwalden und Uri in Bezug auf die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und für die Kantone Jura und Wallis in Bezug auf die Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale. Auch die Kantone Schaffhausen und Freiburg haben der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) bzw. der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) nur die Aufsicht in Bezug auf die Vorsorgeeinrichtungen und nicht auf die klassischen Stiftungen übertragen. Die anderen Kantone dieser Konkordate oder Vereinbarungen haben hingegen beide Aufsichtsarten den neuen Anstalten unterstellt.

- Dies heisst zugleich, dass aufgrund dieser fakultativ ausgestalteten Übertragungsmöglichkeiten die Aufsichtstätigkeit innerhalb der Konkordate geteilt ist, weil je nach beteiligtem Kanton unterschiedliche Aufsichtskompetenzen und Zuständigkeiten der Konkordate bestehen.
- Die Aufsicht ist somit insgesamt und institutionell gespalten worden, nicht nur in BVG- versus Stiftungsaufsicht, sondern auch in Bezug auf die zuständige Aufsichtskörperschaft (öffentlich-rechtliche Anstalt versus Verwaltungsbehörde); das kann und wird sich auf die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis auswirken, ebenso wie auf die Rechtswege und die Einheitlichkeit des Rechtsschutzes.
- Manche zum 1.1.2012 in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen wurden bewusst befristet, weil der jeweilige Kanton nach einer Übergangszeit eine andere Lösung suchen möchte. Etwa tritt die Regelung des Kantons Solothurn zum 1.1.2014 und die des Kantons Aargau zum 31.7.2013 ausser Kraft, weil beide Kantone dem Vernehmen nach eine gemeinsame Lösung anstreben; ferner beabsichtigen die Kantone Jura und Wallis die

Aufsicht über klassische Stiftungen beizeiten dem Westschweizer Konkordat zu übertragen. Es wird in Zukunft also zu weiteren Verschiebungen kommen.

- Daneben gibt es Kantone, die mit der Rechtsentwicklung administrativ insoweit nicht Schritt gehalten haben, als dort Rechtsgrundlagen existieren, die die neue Rechtslage (noch) nicht sachgerecht wiedergeben (etwa in den Kantonen Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Glarus).
- Last, but not least ist auch die Bundesaufsicht betroffen: Der Bund hat seine Direktauf sicht über Personalvorsorgestiftungen an die Kantone abgegeben (mit Ausnahme der Aufsicht über Sicherheitsfonds, die Auf fangeinrichtung sowie die Anlagestiftungen). Gleichzeitig wurde die beim Bund verbliebene Oberaufsicht über die berufliche Vorsorge zum 1.1.2012 aus der zentralen Bundesverwaltung ausgegliedert und einer unabhängigen Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge zugewiesen, die für eine einheitliche Aufsichts praxis der kantonalen Aufsichts anstalten sorgen soll. Letzteres kann aufgrund der auf die Vorsorge beschränkten Kompetenz der Kom-

mission jedoch nicht für die Aufsicht über die klassischen Stiftungen gelten, selbst wenn sie gemeinsam mit der BVG-Aufsicht ausgeübt wird, so dass innerhalb einer «Aufsichtsanstalt» nur ein Teil der Aufsicht einer Oberaufsicht unterworfen ist. Erst recht bezieht sich diese Oberaufsicht nicht auf die Tätigkeit der in der kantonalen Verwaltung verbliebenen Einheiten zur Aufsicht über klassische Stiftungen. Die Bundesaufsicht über klassische Stiftungen schliesslich wird wie bisher von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ausgeübt.

An dieser Stelle kann und soll nur eine Bestandsaufnahme, keine rechtliche Analyse erfolgen. Die Vorgaben aus dem BVG wurden in allen Kantonen erfüllt. Die Neuregelung trägt jedoch – bei allem Streben nach höherer Professionalität, Transparenz und Governance – kaum zur Übersichtlichkeit des kantonalen Aufsichtswesens bei. Auch eine Einheitlichkeit von Aufsichts praxis und Rechtsschutz dürfte kein Selbstläufer werden. Schliesslich werden einige Kantone noch einige Zeit brauchen, die neuen Strukturen transparent nach aussen zu vermitteln und die Umstrukturierung intern zu vollenden.

AUF SICHTSKÖRPERSCHAFT	AUF SICHT BVG
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel www.bsabb.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Basel-Landschaft • Basel-Stadt
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Rathaus, 9001 St.Gallen www.ostschweizeraufsicht.ch	<ul style="list-style-type: none"> • St.Gallen • Tessin • Thurgau • Appenzell A.Rh. • Appenzell I.Rh. • Glarus • Graubünden
Departement Inneres und Kultur, Stiftungsaufsicht Regierungsgebäude, 9102 Herisau, www.ar.ch	
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden, Stiftungsaufsicht Marktgasse 2, 9050 Appenzell I. Rh. www.ai.ch	
Departement Volkswirtschaft und Inneres Aufsichtsbehörde über Stiftungen Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus www.gl.ch	
Finanzverwaltung des Kantons Graubünden Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur www.five.gr.ch	
BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, www.bvs.zh.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Zürich • Schaffhausen
Amt für Justiz und Gemeinden Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen www.sh.ch	
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen www.aufsichtbern.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Bern • Freiburg
Generalsekretariat der Sicherheits- und Justizdirektion des Kantons Freiburg (SJD) Reichengasse 27, 1701 Freiburg, www.fr.ch	
BVG- und Stiftungsaufsicht Rötistrasse 4, Postfach 548, 4501 Solothurn www.stiftungsaufsicht.so.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Solothurn
Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) Bundesplatz 14, 6002 Luzern www.zbsa.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Luzern • Nidwalden • Schwyz • Zug • Obwalden • Uri
Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden, Stiftungsaufsicht St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, www.ow.ch	
Regierungsrat des Kantons Uri Kantonale Verwaltung Uri 6460 Altdorf, www.ur.ch	
BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) Bleichemattstrasse 7, 5001 Aargau www.ag.ch/stiftungsaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Aargau
Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde Avenue de Tivoli 2, Case postale 5047, 1002 Lausanne, www.as-so.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Neuenburg • Waadt • Jura • Wallis
Département de la justice Autorité de surveillance des fondations 2, rue du 24 Septembre, 2800 Delémont www.jura.ch	
Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration Avenue de la Gare 39, 1950 Sitten www.vs.ch	
Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance (ASFIP), Rue du Stand 26, Case postale 3937, 1211 Genève 3 www.ge.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Genf

AUFSICHT KLASSISCHE STIFTUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE(N)
<ul style="list-style-type: none"> Basel-Landschaft Basel-Stadt 	<ul style="list-style-type: none"> Vertrag vom 8.6./14.6.2011 über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag) Ordnung vom 23.1.2012 über die berufliche Vorsorge Ordnung vom 23.1.2012 über die Stiftungsaufsicht
<ul style="list-style-type: none"> St.Gallen Tessin Thurgau 	<ul style="list-style-type: none"> Interkantonale Vereinbarung vom 26.9.2005 über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Verfahrensrechtliche Bestimmungen vom 26.11.2010 über die Ostschweizer Stiftungsaufsicht (AVS) Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Kanton Tessin und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
<ul style="list-style-type: none"> Appenzell A.Rh. 	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung vom 2.9.2003 über die Stiftungsaufsicht Revision der Rechtsgrundlage nötig
<ul style="list-style-type: none"> Appenzell I.Rh. 	<ul style="list-style-type: none"> Standeskommissionsbeschluss vom 26.9.1977 über die Stiftungsaufsicht. Revision des Standeskommissionsbeschlusses nötig.
<ul style="list-style-type: none"> Glarus 	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung vom 25.6.2002 über die Errichtung, Änderung und Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Stiftungen (Stiftungsverordnung). Revision der Verordnung nötig.
<ul style="list-style-type: none"> Graubünden 	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung vom 5. 2.2008 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen
<ul style="list-style-type: none"> Zürich 	<ul style="list-style-type: none"> Gesetz vom 11.7.2011 über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über die Einrichtung der beruflichen Vorsorge
<ul style="list-style-type: none"> Schaffhausen 	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung vom 7.11.1978 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen
<ul style="list-style-type: none"> Bern 	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung vom 30.3. 2011 über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV); befristet bis zum 31.12.2014; Gesetz soll AVSFV ersetzen Verordnung vom 21.10.2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV) Vertrag vom 1.12.2011 über die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Freiburg
<ul style="list-style-type: none"> Freiburg 	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung vom 20.12.2011 über die Aufsicht über die Stiftungen – Auffällig strikte Aufsichtsregeln
<ul style="list-style-type: none"> Solothurn 	<ul style="list-style-type: none"> Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht; tritt am 1.1.2014 ausser Kraft Zurzeit noch in Kraft: Verordnung vom 19.10.1998 über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV) – Lösung mit dem Kanton Aargau angestrebt
<ul style="list-style-type: none"> Luzern Nidwalden Schwyz Zug 	<ul style="list-style-type: none"> Konkordat vom 19.4.2004 über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Ausführungsbestimmungen der ZBSA vom 16.9.2005 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen Ausführungsbestimmungen der ZBSA vom 16.9.2005 betreffend die Aufsicht über die berufliche Vorsorge
<ul style="list-style-type: none"> Obwalden 	<ul style="list-style-type: none"> Kantonales Einführungsgesetz zum ZGB vom 30.4.1911
<ul style="list-style-type: none"> Uri 	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung vom 23.10.1940 über die Stiftungsaufsicht
<ul style="list-style-type: none"> Aargau 	<ul style="list-style-type: none"> Übergangsverordnung vom 29.6.2011 zur BVG- und Stiftungsaufsicht im Kanton Aargau; tritt spätestens am 31.7.2013 ausser Kraft Verordnung vom 25.3.1985 über die Stiftungsaufsicht Lösung mit dem Kanton Solothurn angestrebt
<ul style="list-style-type: none"> Neuenburg Waadt 	<ul style="list-style-type: none"> Concordat du 23.2.2011 sur la création et l'exploitation de l'Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale
<ul style="list-style-type: none"> Jura 	<ul style="list-style-type: none"> Ordonnance du 4.10.2011 concernant la surveillance des fondations Beabsichtigt die Übertragung der Aufsicht an die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde.
<ul style="list-style-type: none"> Wallis 	<ul style="list-style-type: none"> Kantonales Einführungsgesetz zum ZGB vom 24.3.1998 Allg. Ausführungsverordnung vom 4.10.2000 zum Einführungsgesetz im Schweizerischen Zivilgesetzbuch Beabsichtigt die Übertragung der Aufsicht an die Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde
<ul style="list-style-type: none"> Genf 	<ul style="list-style-type: none"> Loi du 14.10.2011 sur la surveillance des fondations de droit civil et des institutions de prévoyance (LSFIP)

3. DAS ZUKÜNFTIGE RECHNUNGSLEGUNGSRECHT GILT AUCH FÜR STIFTUNGEN

Gastartikel von Daniel Zöbeli und Florian Zihler

Dr. rer. pol. Daniel Zöbeli

ist Professor und Leiter des Instituts für Management und Innovation (IMI) an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), Regensdorf.

Dr. iur. Florian Zihler Rechtsanwalt, LL.M. Eur.

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz, eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Bern.

VERABSCHIEDUNG DES ZUKÜNFTIGEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS

National- und Ständerat verabschiedeten in der Schlussabstimmung vom 23.12.2011 ein neues Rechnungslegungsrecht. Der Bundesrat hatte ihnen den Entwurf mit der Botschaft vom 21.12.2007 zur Beratung vorgelegt. Bundesrätin Simonetta Sommaruga hat in der Frühlingssession 2011 den bisherigen Standpunkt des Bundesrats vertreten, wonach die Bestimmungen des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gleichzeitig in Kraft gesetzt werden sollen. Ob es dabei bleibt, könnte stark von der Entwicklung der Detailberatung des Aktienrechts und vom Ergebnis der Abstimmung über die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» abhängen, die Ende 2012 oder Anfang 2013 stattfinden wird. Die Vorschriften des 32. Titels müssen erstmals für das Geschäftsjahr, das zwei und bei der Konzernrechnung drei Jahre nach Inkrafttreten beginnt, angewandt werden. Da die zukünftigen Bestimmungen rechtsformneutral sind, werden auch gemeinnützige Stiftungen unmittelbar von ihnen betroffen sein.

DETAILLIERTE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE STIFTUNGEN

Stiftungen sind bereits heute verpflichtet, ihre Geschäftsbücher nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung zu führen (Art. 83a Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 957 ff. OR). Während man bisher nur auf einige rudimentäre Bestimmungen stiess, wird der zukünftige 32. Titel des Obligationenrechts ein ganzheitliches Rechnungslegungsrecht umfassen. Es kommen mehrere Bestimmungen zu den Grundlagen und Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung hinzu. Die Vorgaben an die Mindestgliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung bzw. an den Inhalt des Anhangs werden erweitert, und die Bewertungsvorschriften sind zum Teil stringenter formuliert. Obschon «die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können» (Art. 958 Abs. 1 nOR), fordert der Gesetzgeber weniger

als eine <True and Fair View>, da stille Reserven beinahe unbeschränkt zulässig bleiben. Auf eine allgemeine Pflicht, die Jahresrechnung Dritten offenzulegen, wurde verzichtet.»

«MILCHBÜCHLEIN-RECHNUNG» FÜR KLEINSTIFTUNGEN UND SPEZIELLE STIFTUNGEN

Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen (Familien- und kirchliche Stiftungen), müssen weiterhin «lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen». Ob diese Erleichterung tatsächlich notwendig ist, ist umstritten. Selbst für Kleinstiftungen ist es mit keinem grossen Aufwand verbunden, eine doppelte Buchhaltung zu führen und die notwendigen Periodenabgrenzungen vorzunehmen. Immerhin ändert das zukünftige Rechnungslegungsrecht Art. 83a ZGB, indem hinsichtlich der Rechnungslegung nicht mehr zwischen kaufmännischen und nichtkaufmännischen Stiftungen unterschieden wird.

STRENGERE REGELN FÜR GRÖßERE STIFTUNGEN

Wirtschaftlich bedeutenden Stiftungen werden zusätzliche Pflichten auferlegt, wenn sie von Gesetzes wegen zur ordentlichen Revision verpflichtet sind. Dies sind jene Stiftungen, die insbesondere zwei der drei folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Umsatzerlös von CHF 40 Mio.
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.¹⁸

Mit diesen neuen Obergrenzen hat der Bund die Schwellenwerte für die Revisionspflicht gegenüber 2008 nochmals deutlich angehoben.¹⁹ Nur wenige Stiftungen überschreiten diese sehr hohen Schwellenwerte. Am ehesten sind dies überregional tätige und personalinten-

sive Non-Profit-Organisationen (NPOs), z.B. Dienstleistungserbringer im Spital- und Pflegebereich, nationale Hilfswerke oder staatlich subventionierte Institutionen. Für solche Stiftungen sind die Vorschriften zu den sog. grösseren Unternehmen relevant, die u.a. eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht verlangen. Zudem muss eine Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden. Hierfür bieten sich in erster Linie die Swiss GAAP FER an, wobei bei deren Anwendung auch FER 21 eingehalten werden muss.²⁰ Die entsprechende Jahresrechnung ist ordentlich zu revidieren. Wird eine Jahresrechnung hingegen freiwillig nach einem anerkannten Standard erstellt, muss diese nicht automatisch ordentlich geprüft werden.

Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige Stiftung eine oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen und überschreitet sie mit diesen zusammen die oben erwähnten Schwellenwerte, muss sie grundsätzlich eine Konzernrechnung erstellen. Stiftungen, die von Gesetzes wegen der Pflicht zur ordentlichen Revision unterliegen, müssen die Konzernrechnung zudem anhand eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung erstellen, z.B. nach FER 30. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Stiftung die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.²¹ Auch wenn die Schwellenwerte nicht überschritten werden oder die Konsolidierungspflicht übertragen wurde, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Erstellung einer Konzernrechnung auf Stufe der Stiftung verlangen.

FAZIT UND AUSBLICK

Viele kleine und mittelgrosse Stiftungen erstellen bereits heute freiwillig einen Jahresabschluss, der mit den Bestim-

mungen des zukünftigen Rechnungslegungsrechts grösstenteils kompatibel ist. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, wenden oftmals die Swiss GAAP FER an, womit auch sie die zukünftigen Anforderungen grundsätzlich bereits erfüllen. Gewisse Neuerungen könnten auf solche Stiftungen aber hinsichtlich der Erstellung einer Geldflussrechnung, eines Lageberichts oder einer Konzernrechnung zukommen. In allen Fällen ist es empfehlenswert, sich ausreichend früh mit dem zukünftigen Rechnungslegungsrecht auseinanderzusetzen – gegebenenfalls in Rücksprache mit den zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörden. Die Bestimmungen zum zukünftigen Rechnungslegungsrecht sind im über das Internet zugängigen Bundesblatt zu finden (www.admin.ch/ch/d/ff/index.html, S. 63 ff.).

4. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ²²

STIFTUNGSAUFSICHT

Mit der Rechtmässigkeit repressiver Aufsichtsmittel beschäftigt sich das Urteil C-5462/2008; C-2795/2009 des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 11.4.2011. Hier hatte das Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge Basel-Landschaft aufsichtsrechtliche Verfügungen getroffen und die Zeichnungsberechtigung der betroffenen Stiftungsräte aufgehoben sowie eine Sachwalterin eingesetzt. In einem weiteren Schritt suspendierte es später dieselben Stiftungsräte. Das Bundesverwaltungsgericht bejahte die Rechtmässigkeit der aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Die Aufsichtsbehörde habe über die Einhaltung der statutarischen und reglementarischen Vorschriften zu wachen. Während die präventiven Mittel darauf abzielen, gesetzes- und statutenwidriges Verhalten durch eine laufende Kontrolle der Geschäftstätigkeit zu verhindern, sollen mit Hilfe repressiver Mittel rechtmässige Zustände wiederhergestellt werden. Letzteres wird insofern präzisiert, als eine Aufsichtsbehörde erst dann zu repressiven Aufsichtsmassnahmen greifen dürfe, wenn im Handeln der (Vorsorge-) Stiftung ein klarer Verstoss gegen gesetzliche und/oder statutarische Bestimmungen verifiziert werden konnte, denn die Aufsicht sei auf eine blosser Rechtskontrolle beschränkt. Die Aufsichtsbehörde habe vorliegend zu Recht derartige Verstösse erkannt und im Weiteren hiergegen geeignete, erforderliche, zumutbare und damit verhältnismässige Massnahmen ergriffen. Insbesondere das schrittweise Vorgehen der Behörde, welche dem Stiftungsrat nach den ersten aufsichtsrechtlichen Massnahmen eine neue Chance gab, die Weisungen und Auflagen zu erfüllen, zeuge von einem verhältnismässigen Handeln.

STEUERN

Mit der Frage der Abgrenzung von Spenden (im Sinne von Art. 38 Abs. 8 aMWSTG) und Sponsorenleistungen befasst sich das Urteil A-7712/2009 des

Bundesverwaltungsgerichts vom 21.2.2011. Das BVGer macht unmissverständlich deutlich, dass für die Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung einer Leistung das Vorliegen eines Leistungsaustauschs das zentrale Kriterium darstellt: Und so sei dieses Kriterium auch für die mehrwertsteuerliche Abgrenzung zwischen Spenden (i.S.v. Art. 38 Abs. 8 aMWSTG) und Sponsorendeleistungen massgebend. Spenden seien als unentgeltliche, freiwillige Zuwendungen von Privaten Nichtumsätze, führten aber zu einer verhältnismässigen Vorsteuerabzugskürzung – eine rechtliche Tatsache, die durchaus als systematisch fragwürdig erkannt wird. Dem Sponsoring hingegen läge in der Regel ein mehrwertsteuerlicher Austausch von Leistungen zu Grunde, weil «der Zuwendung des Sponsors nämlich eine Werbe- oder Image fördernde Bekanntmachungsleistung des Gesponserten» gegenüberstehe, so dass hier ein Anspruch auf Abzug der Vorsteuer entsteht.

Soweit nunmehr die mehrwertsteuerliche Beurteilung einer zwischen einer Stiftung und einer Aktiengesellschaft (AG) abgeschlossenen und als «Spon-

soringvertrag» bezeichneten Vereinbarung im Raum stand, sah das BVGer die jährlichen Zahlungen, die in Erfüllung des «Sponsoringvertrages» an die Stiftung flossen, als steuerbare Umsätze an, die zu einem Vorsteuerabzug führen könnten. Der Leistungsaustausch sei in der Bekanntmachungsleistung für die AG zu sehen. Sogar die Exklusivitätsvereinbarung, wonach sich die AG das Recht sichern wollte, der einzige Sponsor der Stiftung zu sein, stufte das BVGer als hinreichende Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinne ein. Hingegen stand hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Beurteilung von Beiträgen eines Stifters an «seine» Stiftung für das BVGer fest, dass der Stifter die Zahlungen an «seine» Stiftung nicht als Gegenleistung für konkrete Leistungen, sondern zur Realisierung des Stiftungszwecks getätigt hatte. Diese Zuwendungen seien seinen damit «typische» Spenden i.S.d. Mehrwertsteuerrechts.

WEITERE URTEILE

Weitere aktuelle Urteile, insbesondere auch zu Personalvorsorgestiftungen siehe bei Jakob et al., Verein – Stiftung – Trust, njus.ch, Entwicklungen 2011.

- 5 Jakob Dominique et al., Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2011, njus.ch, Bern 2012.
- 6 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210), i.d.F. vom 1.1.2006.
- 7 Bundesgesetz vom 30.3.2011 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220), i.d.F. der Änderung vom 17.6.2011, BBl 2011, 4843; vgl. auch AB 2011 N 1285 zu Nr. 08.011.
- 8 Ziff. II der Änderung des Obligationenrechts vom 17.6.2011, BBl 2011, 4843.
- 9 <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2011/2011-02-23/ber-ejpd-2010-d.pdf>.
- 10 AB 2011 N 108 ff zu Nr. 10.3524.
- 11 Vgl. AB 2011 S zu Nr. 10.3524.
- 12 Urteil A-8058/2008.
- 13 http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20113237.
- 14 Vgl. AB 2011 N 1265 zu Nr. 11.3237.
- 15 Bundesgesetz vom 25.6.1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), SR 831.40, i.d.F. vom 19.3.2010, BBl 2010, 2017.
- 16 Verordnung über die Anlagestiftung (ASV) vom 10. und 22.6.2011 (SR 831.403.2).
- 17 Der Initiativtext wurde veröffentlicht im BBl 2011, 6459 ff.
- 18 Diese Schwellenwerte wurden auf den 1.1.2012 erhöht (bisher 10, 20, 50), vgl. Florian Zihler, Erhöhung der Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR, Der Schweizer Treuhänder 2011, 670 ff.
- 19 Vgl. Rechtliche Entwicklungen, Punkt 1 dieses Stiftungsreports.
- 20 Vgl. Eberle Reto/Müller Kaspar (Hrsg.), Swiss GAAP FER 21, Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit Organisationen, Zürich 2011.
- 21 Zu den sehr strengen Voraussetzungen zur Möglichkeit der Übertragung der Konsolidierungspflicht wird im Schweizer Treuhänder 5/2012 ein ausführlicher Beitrag von Florian Zihler erscheinen.
- 22 Näheres zur aktuellen Rechtsprechung bei Jakob Dominique et al., Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2011, njus, Bern 2012. Die Urteile sind auf der Homepage des jeweiligen Gerichts abrufbar.

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN

1. FUNDATIO EUROPAEA EUROPÄISCHE KOMMISSION VER- ÖFFENTLICHT VORSCHLAG FÜR EIN EU- ROPÄISCHES STIFTUNGSSTATUT

Entscheidende Bewegung ist in das Projekt einer «Europäischen Stiftung» gekommen. Hierbei soll eine neue supranationale Rechtsform geschaffen werden, die fakultativ, neben dem Recht der Einzelstaaten, für grenzüberschreitende karitativ-fördernde Stiftungstätigkeit eingesetzt werden kann. Ausgangspunkt der bereits einige Jahre andauernden Überlegungen war die Feststellung, dass die derzeitige Rechtszersplitterung im europäischen Stiftungssektor zu offenkundigen Hindernissen für grenzüberschreitende Stiftungstätigkeit aus (international-) privatrechtlicher sowie (international-) steuerrechtlicher Perspektive führt. Nachdem es für die Einführung einer Europäischen Stiftung, wie etwa bei der Europäischen Aktiengesellschaft, einer EU-Verordnung bedarf, waren die europäischen Gesetzgebungsorgane gefordert. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission zunächst eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben (2007 bis 2009), im Anschluss eine öffentliche Konsultation (2009) sowie ein Folgeabschätzungsverfahren (2010 bis 2012) durchgeführt und – nach positiven Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (2010) und des Europäischen Parlaments (2011) – am 8.2.2012 einen Kommissionsvorschlag für eine Verordnung

über ein europäisches Stiftungsstatut veröffentlicht.²³

Der Vorschlag nimmt das Ergebnis des Folgeabschätzungsverfahrens auf, dass unter den vorhandenen Optionen (Beibehaltung des Status quo, Informationskampagne und freiwilliger Qualitätskodex, Schaffung eines Statuts für eine Europäische Stiftung [mit oder ohne Steuerregelung] sowie Harmonisierung des Stiftungsrechts) das Szenario vorzugswürdig sei, ein Statut für eine Europäische Stiftung mit automatisch angewandter nichtdiskriminierender Besteuerung zu schaffen.

Nach diesem Entwurf soll es sich bei der Europäischen Stiftung (offizieller Name nun: Fundatio Europaea – FE) um eine selbständige Stiftung handeln, die gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Zwecke, die den Zugang zur Rechtsform eröffnen, werden in einem abschliessenden Katalog aufgezählt und müssen insoweit einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, als die Stiftung in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig ist oder in ihrer Satzung ein entsprechendes Ziel ausweist. Die Haftung der FE ist auf ihr Vermögen beschränkt, welches bei ihrer Gründung mindestens EUR 25'000 betragen und ihr unwiderruflich für einen der genannten Zwecke gewidmet sein muss. Die FE darf einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, solange der Gewinn ausschliesslich zur Verfolgung ihres gemeinnützigen Zwecks im Sinne

der Verordnung verwendet wird; Wirtschaftstätigkeiten, die nicht mit dem gemeinnützigen Zweck der FE in Zusammenhang stehen (sog. zweckfremde Tätigkeiten), sind zulässig, sofern sie höchstens 10 % des Jahresnettoumsatzes betragen und im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden.

Mit Registereintragung genießt die FE in allen Mitgliedstaaten Rechtspersönlichkeit, wird also im Wege eines Normativsystems, d.h. ohne staatliche Konzession nur durch konstitutive Eintragung errichtet. Die (Neu-) Errichtung der FE erfolgt durch eine Erklärung (als Verfügung von Todes wegen oder als notarielle Urkunde sowie in Gestalt einer schriftlichen Erklärung einer natürlichen oder juristischen Person oder öffentlichen Einrichtung nach Massgabe des jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechts). Daneben kann eine FE aber auch durch Verschmelzung bestehender nationaler Rechtsinstitute entstehen, wenn eine solche nach den massgeblichen einzelstaatlichen Rechten sowie der Satzung der betroffenen Einrichtungen zulässig ist, sowie durch Umwandlung einer nationalstaatlich organisierten gemeinnützigen Einrichtung, sofern dies nach der Satzung der betroffenen Einrichtung möglich ist.

Sowohl in Bezug auf das Eintragungsverfahren als auch die Aufsicht hat man sich gegen eine zentraleuropäische und für eine mitgliedstaatliche Lösung entschieden. Die Registrierung erfolgt in einem vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmten Register, die Aufsicht durch die jeweils benannten nationalstaatlichen Aufsichtsinstanzen am Eintragungsort. Neben den Befugnissen und Massnahmen der Aufsichtsbehörden werden auch die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden untereinander und mit den Steuerbehörden adressiert.

In organisatorischer Hinsicht ist oberstes Organ der FE der Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht und für die laufende Geschäftsführung

weisungsabhängige geschäftsführende Direktoren bestellen kann. Daneben kann die Satzung fakultativ weitere Organe vorsehen, etwa in Gestalt eines Aufsichtsrats. In einer Inkompatibilitätsvorschrift wird festgelegt, dass der Stifter und andere Vorstandsmitglieder, die untereinander oder zum Stifter in einer geschäftlichen, familiären oder sonstigen Beziehung stehen, nicht die «Mehrheit des Vorstands» bilden dürfen, sofern die relevante Beziehung einen «tasächlichen oder möglichen Interessenkonflikt» begründen könnte, «der ihr Urteilsvermögen beeinflusst». Ferner darf niemand zugleich dem Vorstand und einem etwaigen Aufsichtsrat angehören. Den beteiligten Personen (Stifter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, geschäftsführender Direktor oder Prüfer) und mit diesen familiär oder geschäftlich verbundenen Dritten dürfen weder direkte noch indirekte Vergünstigungen gewährt werden (mit Ausnahme derjenigen Vergünstigungen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der FE entrichtet werden). Schliesslich findet sich eine Bestimmung zur Transparenz und Rechenschaftspflicht der FE.

Besondere «Stifterrechte» enthält der Vorschlag keine; der Zweck einer FE kann nur vom Vorstand (einstimmig) geändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck erfüllt ist oder nicht erfüllt werden kann oder der Zweck «eindeutig keine geeignete, effektive Verwendung des Vermögens mehr erlaubt», die Satzungsänderung dem Willen des Stifters entspricht und die zuständige Aufsichtsbehörde die Änderung genehmigt.

Nach Kapiteln zu Sitz und Sitzverlegung, zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie ehrenamtlich Beschäftigten sowie zur Beendigung einer FE (durch Umwandlung in eine gemeinnützige Einrichtung nach einzelstaatlichem Recht oder Abwicklung, weil der Zweck erfüllt ist, nicht [mehr] erfüllt werden kann, die Dauer abgelaufen ist oder die FE ihr gesamtes Vermögen verloren hat), folgen Vorschriften zur steuerlichen Behandlung der FE. Hierbei wird auf

Verordnungsebene vor allem das Prinzip der Nichtdiskriminierung verankert: Die FE sowie ihre Spender erhalten automatisch dieselben Steuervergünstigungen wie inländische gemeinnützige Einrichtungen. Begünstigte der FE werden in Bezug auf finanzielle Zuwendungen oder andere Leistungen so behandelt, als wenn sie diese Leistungen von einer gemeinnützigen Einrichtung mit Sitz in demjenigen Mitgliedstaat erhalten hätten, in dem sie selbst steuerlich domiziliert sind.

FAZIT

In der Gesamtschau enthält der Verordnungsentwurf zahlreiche Grundpfeiler, die seit Jahren erwartet worden waren. Er stellt hierbei wesentlich (und ausdrücklich) auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner der mitgliedstaatlichen Stiftungsrechte ab, um die Kompromissfähigkeit der Vorlage zu gewährleisten. Mit Bedauern ist zu vermerken, dass verschiedene Vorschriften in Bezug auf interne Governace und Beteiligtenrechte, die in den Vorentwürfen noch enthalten waren, zugunsten eines rein externen staatlichen Aufsichtssystems eliminiert wurden. Hier wurde eine Chance verpasst, ein modernes Governancesystem mit privatautonomem Gestaltungsmöglichkeiten zu kreieren und der FE auf diese Weise einen Mehrwert zu geben.

Der Kommissionsvorschlag liegt nun beim Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament, die einstimmig beschliessen bzw. zustimmen müssen. Es bleibt mit Spannung zu erwarten, ob der Kommissionsvorschlag im weiteren Brüsseler Rechtsetzungsverfahren (substantielle) Änderungen erfahren und die Verordnung tatsächlich das Licht der Welt erblicken wird.

2. INTERVIEW MIT GERRY SALOLE, CHIEF EXECUTIVE OFFICER DES EUROPEAN FOUNDATION CENTRE



Gerry Salole

was appointed Chief Executive of the European Foundation Centre (EFC) in 2005. The EFC is an association of over 230 public-benefit foundations and corporate funders active in philanthropy in Europe and elsewhere.

www.efc.be

For some years now, the landscape of foundations in Europe has been developing very dynamically. The legal and fiscal framework conditions are evolving. In your opinion, where – with regard to these fields – do the main challenges for a continued positive development of the European foundations landscape lie?

Our key challenge now lies in ensuring that, following the recent adoption by the European Commission of a regulatory proposal, the European Foundation Statute becomes a reality. Ultimately this now rests with national governments and EU decision makers, but the efforts of foundations in continuing to make the case for the Statute and sending a strong message to decision makers at both national and European level will be crucial to ensuring that the European Foundation Statute makes it across the finish line.

Apart from the Statute, there are a host of other ongoing developments in the arena of legal and fiscal affairs that we must stay abreast of and engaged with: changes to wider legislative and fiscal frameworks, such as the ongoing developments in the field of cross-border taxation of public-benefit organisations and their donors, and the current discussions at international level on foundations' transparency and accountability and the role of self-regulation in promoting this, for example.

According to you, why would the introduction of a European Foundation Statute be of great significance? Which hopes and expectations does the EFC have towards such a statute?

First and foremost, the European Foundation Statute will enable foundations to do what they do best, better – with this tool, foundations will be able to increase their efficiency and maximise their contribution to the public good in Europe. The reduction in administrative costs and the increase in legal certainty will ease and enhance foundations' cross-border operations. More broadly, the Statute would give a clear, internationally recognised label to foundations working across borders in Europe, thus promoting their transparency and accountability. This is of increasing importance as more and more foundations are working in more than one EU Member State.

The EFC's hope is that the Statute will create a level playing field for transnational philanthropic activity in Europe and will strengthen the sector for the long term and the challenges ahead.

Please state an example of a textbook case in which such a European Foundation Statute would come to bear?

Any EU-based foundation for which having an international dimension to its outlook and activities is essential could benefit from the tool. For example, if three individuals, all resident in different EU member states, wanted to pool resources to establish a foundation to support pan-European projects in the field of cultural and educational activities, they could use the European Foundation form to do this. Doing so would bring a number of benefits: the organisation would receive full legal recognition in all the Member States in which it chose to operate; administration of the foundation's international activities (e.g. operations, projects, grantmaking and investments) would face fewer bureaucratic hurdles; and both the foundation and its donors would be eligible for tax treatment equal to that received by (donations to) local public-benefit foundations in the Member State in question.

Are European foundations prepared for the challenges that lie ahead of them? What is working well and in which areas is work still to be done?

In the last 20 years or so, we have seen the European foundation sector grow significantly in number and mature to become a more connected, informed, stronger community of peers capable of responding effectively to the many challenges facing today's society. But challenges of global proportions are already at our doorstep, such as those posed by migration, poverty, climate change and cultural conflict, to name but a few. European foundations cannot tackle these alone. That is why the EFC has joined forces with the Council on Foundations and Worldwide Initiatives for Grantmaker Support (WINGS) to set up the Global Philanthropy Leadership Initiative (GPLI) to advance the practice and impact of philanthropy at the global level. The initiative has several key objectives:

Improving the legal and regulatory environment for philanthropy in a global context; developing models for improving and increasing collaboration in philanthropy in a global context; identifying key opportunities to engage with policy makers/multilateral organisations. Meanwhile inside Europe, foundations must also strive to ensure that their voice is heeded on the policies that affect not only this global work but also developments of national and transnational im-

portance. This is the impetus behind the establishment of the forthcoming Foundation House in Brussels, which I believe will provide a powerful communications platform to discuss important policy issues and facilitate the sector's work by connecting foundations with NGOs and Brussels' policy and decision makers. Of course, all of these challenges cannot be addressed without the further training and professionalisation of the sector. As a new wave of philanthropists and donor groups become active, we must be ready to equip them with practical tools and skills they will need to provide strong and strategic leadership in the future. That is why the Centre is concentrating considerable efforts in developing its professional development training programme and projects such as Grantcraft – an initiative offering practical guides and materials to grantmaking organisations in Europe and worldwide.

Which role does the Swiss foundation sector play within the scope of these discussions? In your opinion, which are the strengths and weaknesses and which impact would the introduction of a European Foundation Statute have on Switzerland, as a non-EU country?

Swiss foundations are key players in the European foundation sector. Swiss foundations share with foundations across the continent a mandate to use the private resources with which they have been entrusted to the benefit of the wider public – they contribute substantially to the sector's collective effort to address European and global challenges on the issues that affect us all: poverty, education, environment, health, science, research and development, to name just a few. They also bring important perspectives to the table on matters such as transparency of and professional development within the foundation sector. Swiss foundations' participation in international networks and platforms such as the EFC and the Donors and Foundations Networks in Europe (DAFNE) is important – for all of us.

What would the introduction of a European Foundation Statute mean for Switzerland? Switzerland is not part of the EU or EEA. Hence EU rules are not applicable unless Switzerland concludes bilateral treaties with the EU. Switzerland could of course recognise the European Foundation as a legal form and could provide for a nondiscriminatory treatment to tax exempt public benefit foundations according to Swiss law.

Thank you for your statements.

3. WEITERE EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN

Auf verschiedenen weiteren Ebenen sind Entwicklungen zu beobachten, die das Thema Stiftungen in einer europäischen Dimension betreffen.

CROSS BORDER GIVING

Bereits im Stiftungsreport 2011 waren das Urteil «Persche» des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 27.1.2009 und die darauf folgenden Entwicklungen in der europäischen Rechtslandschaft thematisiert worden. Die Feststellung, dass eine Diskriminierung von Spenden an Empfänger mit Sitz im Ausland gegenüber inländischen Spenden die Kapitalverkehrsfreiheit verletze, führte zu einer Reihe von Vertragsverletzungsverfahren und machte unionsweit Rechtsanpassungen notwendig. Zu den Staaten, die ihr Steuerrecht binnenmarktkonform ausgestaltet haben, sind seit dem Stiftungsreport 2011 Tschechien, Slowenien und Griechenland hinzugekommen. In einem weiteren Mitgliedstaat (Italien) wird aufgrund des EuGH-Entscheids eine Änderung der Rechtsprechung erwartet. Allerdings sind auch gegenläufige Entwicklungen zu verzeichnen: In Frankreich wurde kürzlich ein Verwaltungsschreiben veröffentlicht, welches vorschlägt, die Abzugsfähigkeit auf Spenden zugunsten solcher Institutionen zu begrenzen, die hauptsächlich auf französischem Staatsgebiet aktiv sind. Ob solche territorialen Einschränkungen mit dem Prinzip der Nichtdiskriminierung vereinbar sind, ist umstritten, mit Blick auf den erweiterten Anwendungsbereich der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) statuierten Prinzipien aber sehr fraglich. Auch in Österreich muss aufgrund eines aktuellen Urteils des EuGH vom 16.6.2011 nochmals nachgebessert werden.

Unabhängig von diesen Entwicklungen meldet das Netzwerk «Transnational Giving Europe», dass mehr als 200 Organisationen und 6'200 Geber im Jahre 2010 vom dortigen Netzwerk Gebrauch gemacht haben und 4,3 Millionen € auf

diese Weise grenzüberschreitend kanalisiert wurden (ein Plus von 41% im Vergleich zu 2009).²⁴ Im Schweizer Kontext wird berichtet, dass im Jahr 2011 15 Zuwendungen mit einer Summe von insgesamt 474'416 € in die Schweiz getätigt wurden und aus der Schweiz ins Ausland 93 Zuwendungen mit einer Summe von 368'526 € geflossen sind. Schweizer Netzwerkpartner ist die in Genf angesiedelte Dachstiftung Swiss Philanthropy Foundation (www.swissphilanthropy.ch).

MEHRWERTSTEUER

Am 6.12.2011 veröffentlichte die Europäische Kommission die Mitteilung: Zukunft der Mehrwertsteuer – Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren Mehrwertsteuersystem, das auf den Binnenmarkt zugeschnitten ist (KOM 2011 851).²⁵ Obwohl die Kommission anerkennt, dass Non-Profit-Organisationen (NPOs) eine erhebliche Mehrwertsteuerbelastung tragen, schlägt sie keine (neue) Lösung dieses Problems vor, sondern ruft die Mitgliedstaaten lediglich auf, bereits existierende Optionen zur Erleichterung der Mehrwertsteuerlast von NPOs nutzbar zu machen und nationale Rückerstattungsmechanismen in Betracht zu ziehen. Aufmerksamkeit erregt der Hinweis, dass die Mitgliedstaaten mehr Einkommen generieren könnten, wenn sie den Geltungsbereich von reduzierten Mehrwertsteuersätzen einschränken würden, was NPOs dazu zwingen könnte, ihre Leistungen zu einem höheren Preis anzubieten. Die Kommission schlägt vor, dass bestehende Reduzierungen und Ausnahmen überprüft werden sollten mit dem Ziel, die steuerliche Bemessungsgrundlage zu verbreitern.

CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY

Last but not least ist hinzuweisen auf die Mitteilung der Europäischen Kommission (KOM 2011 681) vom 25.10.2011: Eine neue Strategie (2011 – 14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR).²⁶ Hierin möchte die Kommission mit einer «neuen Strategie» mehr Unternehmen dazu veranlassen,

ihre soziale Verantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) wahrzunehmen. Die Kommission definiert CSR als die «Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft» und ruft die Spitzenvertreter der europäischen Wirtschaft sowie des Finanzsektors auf, sich bis Mitte 2012 mit einer offenen und nachprüfaren Verpflichtung in enger Abstimmung mit den Behörden und anderen Betroffenen dafür einzusetzen, dass sich wesentlich mehr Unternehmen in der EU zu verantwortungsvollem Handeln bekennen und dementsprechend klare Zielvorgaben für die Jahre 2015 und 2020 festgelegt werden.

4. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR STIFTUNGEN IN EUROPA – ZWEI STUDIEN BIETEN VERGLEICHSMÖGLICHKEITEN

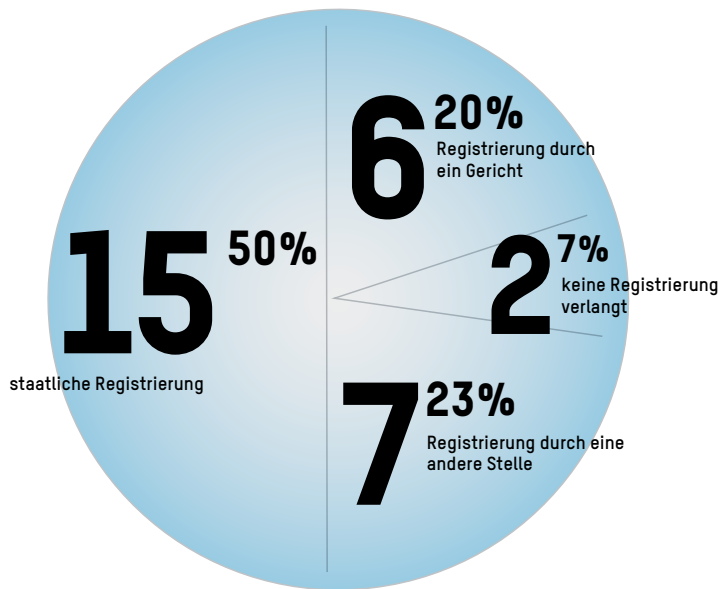
2011 hat das European Foundation Centre (EFC), gemeinsam mit dem Donors and Foundations Network Europe (DAFNE), zwei Übersichtsstudien zu den rechtlichen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie den Selbstregulationssystemen für gemeinnützige Stiftungen in 30 europäischen Staaten herausgegeben. Die Informationen basieren auf Angaben nationaler Forschungszentren und Stiftungsverbände. Die Schweizer Beiträge in den beiden Publikationen wurden von Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Beate Eckhardt, Geschäftsführerin von SwissFoundations, verfasst.

Beide Studien können kostenlos unter www.efc.be heruntergeladen werden.

COMPARATIVE HIGHLIGHTS OF FOUNDATION LAWS. THE OPERATING ENVIRONMENT FOR FOUNDATIONS IN EUROPE

Kernstück der Studie sind Informationen zu den rechtlichen und fiskalischen Rahmenbedingungen, mit denen Stiftungen in den untersuchten Ländern (alle 27 EU Länder sowie die Schweiz, die Türkei und die Ukraine) konfrontiert sind. Die Umfrage umfasst 28 The-

**REGISTRIERUNGSPFLICHT VON STIFTUNGEN IN DEN EU STAATEN
MIT DER SCHWEIZ, DER TÜRKEI UND DER UKRAINE**



Quelle:
European Foundation Centre, Comparative Highlights of Foundations Laws, Brüssel 2011.

menbereiche, darunter Fragen zu den in den einzelnen Ländern erlaubten Stiftungszwecken, den Bedingungen zur Gründung einer Stiftung, den Organen und deren Honorierung, den Aufsichtsbehörden, den Governance- und Transparenzvorschriften, den steuerlichen Anreizsystemen sowie zu neuen Trends auf der gesetzgeberischen Ebene.

Trotz sehr unterschiedlichen Rechtsverständnissen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern lassen sich einige grundsätzliche Ausgangslagen und Entwicklungen festhalten: Rund die Hälfte aller untersuchten Länder erlauben Stiftungsgründungen ausschliesslich zu gemeinnützigen Zwecken. 28 der 30 Staaten verlangen eine Registrierung durch eine amtliche Behörde. In 25 Ländern sind diese Register öffentlich zugänglich.

Alle untersuchten Länder kennen ein Minimum an staatlicher Aufsicht, wobei Umfang und Tiefe deutlich variieren. Grundsätzlich werden gemeinnützige

Stiftungen in allen Ländern von den Steuerbehörden (auf ihren Gemeinnützigkeitsstatus hin) überprüft, die Mehrzahl hat zudem weitergehende Aufsichtsstrukturen implementiert.

Die Stiftungs- bzw. Steuergesetze in 19 Ländern erlauben einer Stiftung, nicht nur die Erträge, sondern auch das Kapital als Fördermittel einzusetzen. Acht Länder (Finnland, Deutschland, Portugal, Spanien, Schweden, England, Türkei und Ukraine) kennen zudem Vorgaben in Form von Ausschüttungsquoten, wobei deren Ausgestaltung von Land zu Land stark variiert.

Alle untersuchten Länder verlangen zudem die jährliche Einreichung relevanter finanzieller Informationen, wobei auch hier grosse Unterschiede festzustellen sind. Während 22 Länder eine öffentliche Publikationspflicht dieser Daten kennen, ist eine solche in Österreich, Zypern, Deutschland, Irland, Italien, Lettland, Slowenien und der Schweiz nicht vorgeschrieben.

Parallel zur Publikation hat das EFC auf seiner Website sogenannte Country Profiles aufgeschaltet, die interessierten Besucherinnen und Besuchern auf einen Blick die wichtigsten Fakten zu den einzelnen Stiftungslandschaften bieten.

EXPLORING TRANSPARENCY AND ACCOUNTABILITY REGULATION OF PUBLIC-BENEFIT FOUNDATIONS IN EUROPE

Die zweite, im November 2011 in Brüssel vorgestellte Studie bietet erstmals einen vergleichenden Überblick über die Transparenz- und Rechenschaftspflichten gemeinnütziger Stiftungen in Europa sowie über die vorhandenen Selbstregulierungsmechanismen. Die Herausgeber reagieren damit auf eine zunehmend zu beobachtende Tendenz, NPOs und damit auch gemeinnützige Stiftungen neuen Regulierungen bezüglich Transparenz und Rechnungslegung zu unterstellen.

Hintergrund ist der Verdacht, dass NPOs und Stiftungen in zunehmendem Masse der Gefahr von finanziellen Missbräuchen inklusive der Terrorfinanzierung ausgesetzt sind. Der erste Vorstoss stammt von der Financial Action Task Force, die 2004 spezielle Empfehlungen für NPOs publiziert und am 16.2.2012 eine überarbeitete Version veröffentlicht hat.²⁷ 2005 hat die EU-Kommission die Idee

PUBLIKATIONSPFLICHT VON GESCHÄFTSBERICHTEN UND/ODER FINANZBERICHTEN



Quelle:
European Foundation Centre, Comparative Highlights of Foundations Laws, Brüssel 2011.

eines allgemein gültigen Code of Conducts für alle in der EU angesiedelten NPOs ins Spiel gebracht. Eine von der Kommission 2008 und 2009 durchgeführte Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der existierenden Selbstregulierungsmechanismen hat gezeigt, dass der Missbrauchsverdacht nicht zu erhärten ist. Das Thema bleibt aber aktuell und wird auf europäischer Ebene sorgfältig beobachtet. Umso wichtiger sind die in vielen Ländern initiierten Selbstregulierungsmechanismen.

Die Studie listet gesamthaft 19 Governance Codes oder Prinzipien für gemeinnützige Stiftungen auf. Einzelne Länder, dazu gehört auch die Schweiz, kennen sogar mehr als einen Code. Neun dieser Kodizes wurden von nationalen Stiftungsverbänden herausgegeben, vier sind Kooperationsprojekte einzelner Stiftungen und sechs wurden von Donors Foren entwickelt, die insbesondere in den osteuropäischen Ländern bekannt und aktiv sind.

Ein interessantes Resultat der Studie ist, dass eine starke staatliche Regulierung des Sektors nicht zu weniger Selbstregulierung führt oder umgekehrt. In Ländern wie England oder Irland, die ein umfangreiches gesetzliches Regelwerk für gemeinnützige Stiftungen kennen, haben die Stiftungssektoren dennoch detaillierte und tiefgreifende Selbstregulierungsmechanismen ins Leben gerufen.

LÄNDER, IN DENEN ES EINEN ODER MEHRERE SELBSTREGULIERUNGSMECHANISMEN FÜR GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN GIBT.



Quelle:
European Foundation Centre, Transparency and Accountability, Brüssel 2011

1990 herausgegebenen «Recommendations» zur Bekämpfung des Missbrauchs von Finanzsystemen am 16.2.2012 in überarbeiteter Form veröffentlicht. In dieser revidierten Fassung weist die FATF auf die spezielle Gefährdungslage von Non-Profit-Organisationen, Stiftungen und Trusts hin. So seien etwa auch gemeinnützige Stiftungen aufgrund gewisser Schutzdefizite einer erhöhten Missbrauchsgefahr u.a. durch terroristische Organisationen ausgesetzt. Die FATF rät daher zu einer stärkeren Re-

gulierung und Kontrolle des Non-Profit-Sektors (z.B. durch den Ausbau von Informations- und Rechnungslegungspflichten sowie allgemein von aufsichtsrechtlichen Befugnissen).²⁸ Zwar verfügen die FATF-Recommendations als Soft Law über keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit. Der Schweizer Gesetzgeber könnte sich jedoch aufgrund politischen Drucks gehalten sehen, das Recht der Non-Profit-Organisationen punktuell den Empfehlungen anzupassen.

5. BEKÄMPFUNG DER TERRORISMUS-FINANZIERUNG

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) – ein der OECD beigeordnetes intergouvernementales Gremium – hat ihre erstmals

23 Vgl. zum gesamten Vorgang http://ec.europa.eu/internal_market/company/eufoundation/index_de.htm.

24 <http://www.transnationalgiving.eu/tge/default.aspx?id=219948&LangType=1033>.

25 http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/key_documents/communications/com_2011_851_de.pdf.

26 http://ec.europa.eu/enterprise/newsroom/cf/_getdocument.cfm?doc_id=7008.

27 Vgl. Europäische Entwicklungen, Punkt 5 dieses Kapitels.

28 Financial Action Task Force (Hrsg.), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation. The FATF Recommendations, February 2012, 54 ff., abrufbar unter: http://fatf.gafi.org/document/50/0,3746,en32250379_32236920_1_1_1_1.00.00.html.

CORPORATE FOUNDATIONS

CORPORATE FOUNDATION Das Konzept der Corporate Foundation stammt aus dem angelsächsischen Bereich und bezeichnet eine private, gemeinnützige Stiftung, deren finanzielle Mittel primär aus Zuwendungen eines Unternehmens stammen. Die Stiftung unterhält meistens enge Verbindungen zur geldgebenden Firma, ist aber rechtlich gesehen eine eigene unabhängige Einheit. Die Stiftung kann mit einem eigenen Vermögen ausgestattet sein oder über laufende Zuwendungen alimentiert werden. Eine Corporate Foundation unterliegt denselben Regeln und Bestimmungen wie andere private Stiftungen. Zurzeit existiert hierfür noch kein deutscher Begriff. Die «Unternehmensstiftung» bezeichnet vielmehr Stiftungen, die direkt oder indirekt an Unternehmen beteiligt sind.²⁹

CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY Corporate Social Responsibility (CSR) umschreibt den freiwilligen Beitrag der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Anforderungen (Compliance) hinausgeht. CSR steht für verantwortliches unternehmerisches Handeln in der Geschäftstätigkeit, und reicht von ökologisch und sozial relevanten Belangen über Beziehungen mit Mitarbeitern bis hin zu einem Austausch mit den relevanten Anspruchs- bzw. Interessengruppen.

Gemeinnützige Stiftungen können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmungen gegründet werden. Letztere, sogenannte Corporate Foundations, sind in vielen Fällen in die Corporate Social Responsibility (CSR) Strategie des Unternehmens eingebunden. Das Konzept der CSR stammt aus dem angelsächsischen Raum und umfasst alle freiwilligen Beiträge, die ein privates Unternehmen an die nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft leistet. Zumindest in Industrieländern steht dabei nicht die Einhaltung der Gesetze, sondern die darüber hinaus reichende freiwillige Selbstverpflichtung im Vordergrund. Die Umsetzung einer CSR-Strategie kann von nachhaltigen Arbeits- und Produktionsbedingungen bis hin zu Mitarbeiterprogrammen, Pro-Bono-Sach- und Produkteleistungen oder zur Gründung einer gemeinnützigen Förderstiftung reichen.

Obwohl rechtlich unabhängig und selbständig, werden Corporate Foundations in vielen Fällen aus jährlichen Erträgen des Unternehmens gespeisen und sind organisatorisch in das Unternehmen eingebunden. Häufig übernimmt das Unternehmen die Infrastruktur- und Personalkosten der Stiftung. Der Stiftungszweck und die inhaltliche Ausrichtung einer Corporate Foundation kann dabei sehr nahe am Unternehmensziel angesiedelt oder bewusst weit davon entfernt sein. Vor einiger Zeit geläufig war die Errichtung von Jubiläumstiftungen, die als Geschenk an die Gesellschaft ein wichtiges Element im Rahmen von Unternehmensjubiläen darstellten.

Dass Corporate Foundations auch in der Schweizer Privatwirtschaft ein gängiges Mittel zur Erreichung von CSR-Zielen sind, lässt die Streuung dieses Stiftungstyps in der Mitgliedschaft von SwissFoundations vermuten. Rund jede siebte Stiftung, die Mitglied bei SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, ist, wurde von einem Unternehmen gegründet und ist heute noch in dessen Umfeld eingegliedert.

INTERVIEW MIT DR. STEFAN RISSI



Dr. Stefan Rissi

Geschäftsführer der JTI Foundation und Corporate Philanthropy Director bei Japan Tobacco International (JTI)

Die JTI Foundation

Die gemeinnützige JTI Foundation (Stiftung JT International), mit Sitz in Dagmersellen, ist auf Katastrophenhilfe und -prävention spezialisiert. Sie arbeitet u.a. mit verschiedenen Rettungsorganisationen sowie – in der Prävention – mit dem United Nations Development Programme zusammen. 2012 wurden neue Projektpartnerschaften mit dem Asian Disaster Preparedness Centre und der Swiss Academy for Development beschlossen. Die JTI Foundation ist Mitglied von SwissFoundations.

www.jtifoundation.org

Herr Rissi, die JTI Foundation wurde vor gut 11 Jahren von JTI (Japan Tobacco International), einem weltweit führenden Tabakunternehmen, gegründet. Welche Ziele verfolgt das Unternehmen mit der Stiftung, was will sie erreichen, welche Wirkung will sie erzielen?

Die Stiftung wurde 2001 als Reaktion auf eine Naturkatastrophe gegründet: Die dezentralisierte Art, wie JTI damals seine Corporate Philanthropy strukturierte – das Unternehmen in dieser Form gab es erst seit zwei Jahren –, machte eine rasche Katastrophenhilfe schwierig, daher schuf man ergänzend das Instrument einer Stiftung. Anfangs wurde der Stiftungszweck vorwiegend defensiv umgesetzt, als Soforthilfe nach Naturkatastrophen oder Konflikten. Später kam dann die Präventionsarbeit dazu. Heute geht es, einfach gesagt, darum, Menschen zu helfen, die von Katastrophen betroffen sind – und zu verhindern, dass Menschen überhaupt Opfer von Katastrophen werden.

JTI ist ein weltweit tätiges Unternehmen. Weshalb wurde die Stiftung in der Schweiz gegründet?

Die Stiftung wird von JTI-Mitarbeitern geführt, und der weltweite Hauptsitz von JTI ist in Genf – das ist der organisatorische Grund. Wichtiger ist, dass die Schweiz eine privilegierte Landschaft für gemeinnützige Stiftungen ist, nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch weil die Schweiz dank jahrhundertelanger Tradition über wertvolles humanitäres Know-how verfügt.

Wie ist die Stiftung in die Corporate-Social-Responsibility-Strategie des Unternehmens eingebunden?

CSR-Themen, wie sie sich – übrigens weder einheitlich noch verpflichtend – im ISO-Standard 26000, dem Global Compact oder den OECD-Richtlinien spiegeln, werden bei JTI von den verschiedenen Geschäftsbereichen direkt angegangen. Sie sind im Gegensatz zu den Aktivitäten der Stiftung fester Bestandteil der Unternehmensstrategie. Das fördert die Verankerung im Tagesgeschäft und wirkt der Tendenz zu forcierter PR entgegen, die den CSR-Bereich vieler Unternehmen prägt.

Stand von Anfang an fest, dass eine unabhängige, selbständige Stiftung die richtige Lösung für die Auf-

gabenstellung ist? Was kann eine Stiftung, was andere CSR-Instrumente nicht können?

Die Stärke einer Corporate Foundation liegt zunächst einmal – paradox – in der Differenz zur Firma: Diese entlässt einen Teil ihrer selbst in die legale und operative Unabhängigkeit. Während die klassischen CSR-Initiativen naturgemäss an Unternehmensbelange geknüpft sind, sind die Handlungen von Stiftungen zwingend – und kontrolliert – von öffentlichem Interesse, was neue Horizonte öffnet und neue Verpflichtungen schafft. Vor allem aber steht eine Stiftung ausserhalb des Profitabilitätzwangs, der Unternehmen prägt und prägen soll: Gute CSR-Initiativen sind auf lange Sicht kostenneutral oder gewinnbringend.

Wie ist das Verhältnis zwischen Stiftungszweck und unternehmerischer Tätigkeit?

Im Fall der JTI Foundation ist der Zweck von Produkt und Geschäft der Unternehmung entkoppelt. Das limitiert zwar Synergien zwischen Unternehmen und Stiftung und birgt Herausforderungen bezüglich Expertise, erhöht aber die operative Freiheit. Stiftungen, die Aktivitäten betreiben oder fördern, die direkt oder ausschliesslich Unternehmensziele realisieren helfen, sind bezüglich Gemeinnützigkeit und Steuerbefreiung in einer Schieflage, die nur dank entsprechender behördlicher Interpretationspraxis derzeit noch toleriert wird.

Besteht aus Ihrer Sicht die Gefahr, dass eine Corporate Foundation als ethisches Feigenblatt wahrgenommen wird? Haben Sie solche Vorurteile, auch aus der Stiftungsbranche selbst, erlebt? Wie gehen Sie damit um?

Eine Stiftung, die von einem Unternehmen aus einem kontroversen Wirtschaftssektor getragen wird, hat natürlich mit Kritik zu rechnen. In geringerem Masse gilt das für jede Corporate Foundation, denn wertneutrale wirtschaftliche Tätigkeit gibt es nicht. Dem kann man nur durch transparente und erfolgreiche Stiftungsarbeit entgegenwirken. Corporate Foundations sollten genau wie alle anderen philanthropischen Akteure – Unternehmen, Staaten, Nichtregierungsorganisationen – fortwährend kritischen Fragen nach ihrer Legitimität und ihrer Leistung ausgesetzt bleiben, was allerdings auch für individuelle Stifter gilt. Denn auch deren Wille, Gutes zu tun, ist gesell-

schaftlich zunächst einmal irrelevant. Eine Organisation ist nicht dann gut, wenn sie ihre Existenz guten Motiven verdankt, sondern wenn sie einen nachweislich guten Zweck nachweislich gut erfüllt.

Wie ist Ihre Stiftung aktiv? Fördern Sie primär über klassische Grants oder suchen Sie auch andere Wege, Stichwort Capacity Building, Venture Philanthropy, Impact Investing?

Wir bewegen uns weg von der blossen Vergabe hin zu Partnerschaften. Wahrscheinlich ist das ein natürlicher Prozess für wachsende Stiftungen. Inhaltlich begünstigt er bei uns die Gewichtung von Prävention gegenüber Katastrophenhilfe, weil hier effizienter gearbeitet und besser kontrolliert werden kann. Bei den begrifflich unscharfen und inhaltlich disparaten Feldern von Venture Philanthropy und Impact Investing sind noch viele rechtliche Fragen offen; natürlich formiert sich hier auch ganz einfach das Interesse am Geld, das in der Schweiz für Philanthropie bereitsteht. Capacity Building ist gerade im Disaster Management eine wirksame, weil präventive Form der Intervention, ausserdem wird hier mit dem wertvollsten aller philanthropischen Güter gearbeitet: mit menschlicher Zeit. Die Bedeutung des Geldes in der Philanthropie wird ja generell überschätzt.

Wo orten Sie die grössten Unterschiede zwischen Corporate Foundations und privaten Stiftungen? Denken Sie, dass ein spezifischer Austausch zwischen Corporate Foundations für Sie zukünftig von Interesse sein könnte?

Stifter liebäugeln gern mit vermeintlichen Restrechten am Stiftungsvermögen – das bleibt bei Corporate Foundations aus. Eigenschaften und Verhaltensweisen, die Firmen zu wirtschaftlichem Erfolg geführt haben, können einer Stiftung durchaus zugutekommen, auch wenn Geschäftsmodelle nicht unbesehen dem humanitären oder kulturellen Feld aufgedrängt werden dürfen. Der Leistungs- und Transparenzdruck auf Unternehmen ist sicherlich höher, weil in Sachen Reputation mehr auf dem Spiel steht. Es gibt daher ein ausgeprägteres Risikobewusstsein – aber auch mehr Wissen darum, dass nicht jede Intervention erfolgreich sein kann. Ein Nachteil für Corporate Foundations ist vielleicht, dass Firmen sich schwertun mit der Abkehr vom Geist des Wettbewerbs, der im Hu-

manitären nichts zu suchen hat. Der intensive Austausch zwischen Stiftungen, gleich welcher Art und Herkunft, ist zentral für die Zukunft des Sektors in der Schweiz. Nicht profitorientierte Akteure, die diverse Formen dieses Austausches ermöglichen, wie z.B. SwissFoundations oder das CEPS, leisten hier sehr wertvolle Arbeit.

Sie sind mit Ihrer Stiftung weltweit tätig, als Mitglied von SwissFoundations aber nah am Schweizer Stiftungssektor dran. Wo sehen Sie persönlich die kommenden Herausforderungen, denen der Sektor zukünftig begegnen muss? Wo liegen die Chancen, wo die Gefahren?

Ein Problem sehe ich in der begrifflichen Unschärfe: Niemand findet sich im Dschungel von CSR-Standards, philanthropischer Praxis und sogenannter Nachhaltigkeit zurecht, zumal es dem Sektor insgesamt auch an Transparenz mangelt. Die Schweiz kann hier eine Vorreiterrolle spielen, der Swiss Foundations Code 2009 ist ein gutes Beispiel. Individuen, private Stiftungen und Corporate Foundations sollten ihre Rolle klar gegen öffentliche Akteure, gegen den For-Profit-Sektor und gegen NGO's abgrenzen. Die ungeheure Finanzkraft, die sich z.B. derzeit allein in den USA über die giving pledge zu ballen beginnt, verschärft allerdings auch die Frage, wem man die Entscheidungen über die Veränderungen in der Welt, die damit bewirkt werden könnten, überlassen soll. Solche Fragen der Legitimität werden sich auch in der Schweiz zunehmend stellen. Legitimität ist aber heute in der Philanthropie vor allem über objektive

Leistung zu haben – ohne dass freilich ein Konsens besteht, wie diese auszuweisen ist. Die gängigen Methoden und Modelle sind unbefriedigend.

Zum Schluss, Herr Rissi, welche Tipps würden Sie stiftungsinteressierten Unternehmen geben? Was sollten diese unbedingt beachten?

Die Gründung einer Corporate Foundation hat finanzielle und personelle, vor allem aber Verantwortungs-, Visibilitäts- und damit Risikofolgen. Vor der Gründung sollte man deshalb einige Grundfragen klären, und zwar gemeinsam mit dem Management: Warum überhaupt eine Stiftung? Gibt es Alternativen? Was genau wollen wir bewirken, für das Unternehmen und für andere? Wie und wann erreichen und messen wir die Ziele? Welche Art von Governance wollen wir? Woher kommt die Expertise für die Stiftungsarbeit? Wie gestalten wir das Verhältnis zwischen Unternehmung und Stiftung? Welchen Modus von und welchen Grad an Unabhängigkeit wollen wir? Welche Netzwerke und Partner eignen sich für uns? Welche Ressourcen wollen wir einsetzen, und für wie lange? Wie wollen wir kommunizieren? Eine Unternehmung muss diese Fragen aus eigenen Mitteln beantworten können, aber frühe konsultative Gespräche mit SwissFoundations und mit bestehenden Corporate Foundations helfen, Fehler zu vermeiden. Schliesslich gilt auch für eine Stiftung, was für jede andere Organisation gilt: Sie ist höchstens so gut, wie die Menschen, die in ihr arbeiten.

THEMEN UND TRENDS

1. IMPACT INVESTMENTS FÜR STIFTUNGEN – MEHR ALS NUR EINE MODEERSCHENUNG?

Gastartikel von Dr. Ivo Knoepfel

Dr. Ivo Knoepfel

ist Geschäftsführer von onValues, einer auf dem Gebiet der nachhaltigen und zweckgerichteten Vermögensanlage von Stiftungen tätigen Beratungsfirma mit Sitz in Zürich. In der kürzlich erschienenen Publikation «360-degrees for Mission» hat onValues Case-Studies führender Stiftungen in Europa zusammengetragen und analysiert. Mehr unter www.onvalues.ch.

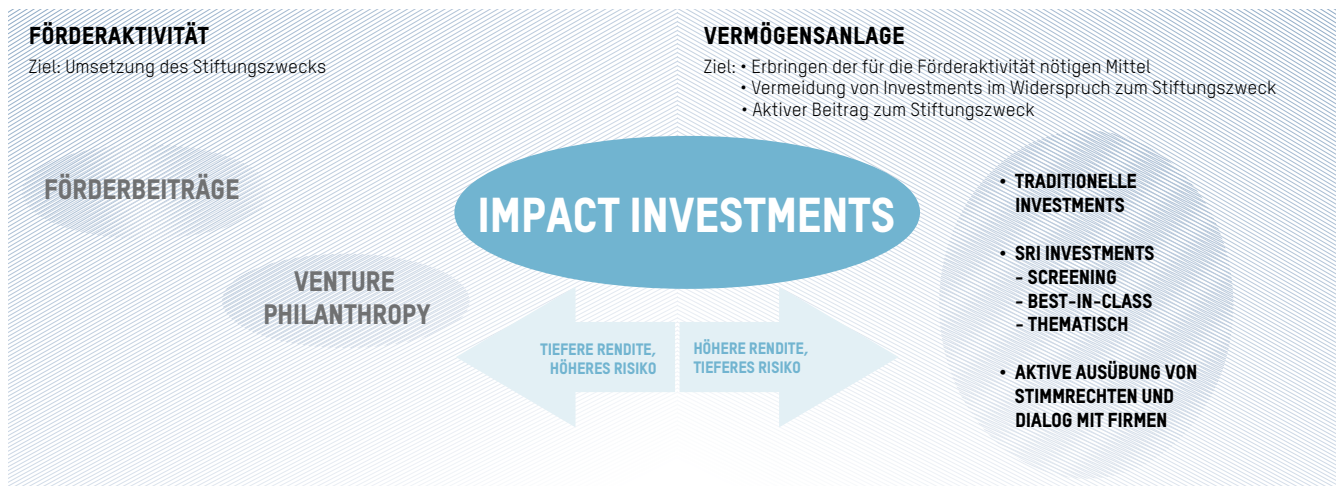
In einem von tiefen Renditen und anhaltend hohen Finanzmarktrisiken geprägten Umfeld wird die Vermögensanlage mehr denn je zu einer herausfordernden Managementaufgabe für Stiftungen. Aufgrund der bereits komplexen Lage ist es nachvollziehbar, wenn sich viele Stiftungsverantwortliche mit neuen Konzepten wie nachhaltigen Kapitalanlagen oder zweckgerichteten Anlagen überfordert fühlen. Das muss aber nicht so sein – die Zusammenarbeit von Stiftungen zum Austausch von Know-how und Erfahrungen kann hier Abhilfe schaffen. Dies ist auch das Ziel eines von SwissFoundations kürzlich gegründeten Arbeitskreises.

Es gilt zwischen verschiedenen Prägnungen zweckkompatibler bzw. zweckgerichteter Anlagen («mission-related» Investments) zu unterscheiden. Immer mehr Stiftungsräte kommen zum Schluss, dass sichergestellt werden muss, dass die Vermögensanlage der Erreichung des Stiftungszwecks nicht aktiv entgegenwirkt («Zweckkompatibilität»). Auch die kritische Öffentlichkeit verlangt dies zunehmend, wie die kürzlichen Diskussionen rund um das Anlageverhalten der Bill&Melinda Gates Stiftung oder von niederländischen Pensionskassen gezeigt haben. Relativ einfach umsetzbar ist dies durch die Anwendung von Ausschlusskriterien oder den Einsatz nachhaltiger Anlagestrategien (beide oft unter dem Begriff SRI – Socially Responsible Investments – zusammengefasst). Auf-

grund ihrer Charakteristika kommen solche Anlagen auch für kleinere Stiftungen in Frage:

- Es herrscht heute weitgehend Einigkeit darüber, dass solche Anlagen (bei sorgfältiger Auswahl) zu keinen Renditenachteilen führen.
- Der Markt ist gross und «reif» genug, um eine genügend grosse Auswahl an Anlagemöglichkeiten bereitzustellen; Banken und Berater bieten die nötigen Dienstleistungen an, und die Schweiz gehört weltweit zu den führenden Märkten.
- Aus Sicht eines langfristig orientierten Investors macht es ökonomisch Sinn, Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage zu berücksichtigen. Dank dem Fokus auf gute Corporate Governance und der Ausübung von Aktionärsrechten im Zusammenhang mit solchen Anlagen können Stiftungen ihren Teil zur Vermeidung von Exzessen und zur Erreichung von stabileren Finanzmärkten leisten – was letztlich auch ihnen zugutekommt.

Zweckgerichtete Anlagen, also Investitionen, die mit den Förderzielen einer Stiftung verknüpft sind, sind anspruchsvoller. Hier muss zwischen Venture Philanthropy und dem neueren Begriff der Impact Investments unterschieden werden. In beiden Fällen werden Investitionen in Non-Profit-Organisationen oder Unternehmen getätigt, die auf das Erzielen einer positiven Wirkung ausgerichtet sind. Venture Philan-



thropy ist eine sehr aktive Form der Philanthropie, die neben Förderbeiträgen auch Coaching und Investments einsetzt und durch die (zumindest partielle) Rückzahlung der Investments eine Mehrfachverwendung im Sinn des Stiftungszwecks anstrebt. Sie ist klar der Förderaktivität einer Stiftung zuzuordnen (siehe Bild).

NEUES TOOL MIT VIELEN AUSPRÄGUNGEN

Impact Investments hingegen befinden sich im Grenzbereich zwischen der Förderaktivität und der Vermögensanlage und sind daher schwieriger einzuordnen. Hier entfällt in der Regel die direkte Verknüpfung mit der Förderaktivität – ein klarer Bezug zum Stiftungszweck ist aber immer noch vorhanden. Als Beispiel könnte man eine Stiftung nehmen, die Armutsbekämpfung und Frauenförderung in Afrika zum Ziel hat und die in einen globalen Mikrofinanzfonds investiert.³⁰ Im Gegenzug weisen viele Impact Investments (oft in Form von diversifizierten Fonds) Risiko- und Renditeeigenschaften auf, die im Minimum einen realen Kapitalerhalt ermöglichen.

Das Problem bei Impact Investments ist, dass es sich nicht um eine homogene Anlageklasse handelt, d.h., der Stiftungsverantwortliche muss genau hinschauen und entscheiden, ob ein Investment eher der Förder- oder der Anlage-tätigkeit zuzuordnen ist. Um wieder Microfinance als Beispiel zu nehmen,

könnte die Investition in einen global diversifizierten Mikrofinanz-Anleihenfonds, auch aufgrund von Portfolio-Diversifikations-Überlegungen, der Vermögensanlage zugeordnet werden. Handelt es sich hingegen um riskantere Beteiligungen in Start-up-Mikrofinanz-Institutionen, müssten ein direkterer Bezug und eine entsprechende Zuordnung zur Förderaktivität angestrebt werden. Als weitere Herausforderungen von Impact Investments sind zu erwähnen:

- Sie sind oft mit höheren Risiken als traditionelle oder nachhaltige Investments verbunden und erfordern daher eine grössere Sorgfalt und einen grösseren Arbeitsaufwand bei der Selektion und Überwachung.
- Die Auswahl an Investment-Möglichkeiten ist noch begrenzt, Marktinformationen und -standards sind erst spärlich vorhanden (obwohl eine Reihe von Initiativen, u.a. das Global Impact Investing Network, dies in Zukunft verbessern wird), und Banken/Berater können noch wenig Unterstützung bieten.
- Es herrscht noch Unklarheit, wie die Stiftungsaufsichtsbehörden Impact Investments behandeln werden.

WAS STIFTUNGEN LERNEN KÖNNEN

Trotzdem sollten Stiftungen sich den neuen Entwicklungen im Bereich Impact Investments nicht verschliessen und das Feld nicht den oft aufgeschlosseneren Family Offices, den staatli-

chen Akteuren (z.B. Social-Business-Initiative der EU oder der «Big Society» Initiative in UK) und den Marketing-Abteilungen von Finanzdienstleistern überlassen. Die Stiftungswelt muss an der Diskussion über und an der Gestaltung von Impact Investments teilnehmen – im eigenen Interesse. Stiftungen, die das schon länger handhaben, z.B. Joseph Rowntree Charitable Trust, Esmée Fairbairns Foundation, Canopus-Stiftung, Dreilinden, Fonds 1818, F.B. Heron Foundation u.a. weisen alle auf die Vorteile dieser Anlagen hin:

- Im Unterschied zu Fördermitteln können Impact Investments mehrfach eingesetzt werden und damit ihre Wirkungskraft multiplizieren.
- Solche Impact Investments können die Effizienz und das unternehmerische Denken von NPOs fördern und stärken.
- Impact Investments geben einen Einblick in finanzielle Innovationen, die in Zukunft vermehrt auch im Förderbereich eingesetzt werden (z.B. Social Bonds); es ist im Interesse der Stiftungen, hier «am Ball» zu bleiben; durch einen relativ kleinen Einsatz von Kapital können Stiftungen einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung nehmen.

FAZIT

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Impact Investments Stiftungen zuzählende «Werkzeuge» für eine optimale

Umsetzung ihres Zwecks bieten. Mit dem Wachstum und der Professionalisierung des Impact-Investing-Marktes wird ein Investment durch Stiftungen in Zukunft tendenziell einfacher – trotzdem werden das benötigte Know-how und der Arbeitsaufwand wichtige Hürden bleiben. Wir sind überzeugt, dass sich dieses Gebiet ideal für eine Zusammenarbeit zwischen Stiftungen eignet und begrüssen daher die Themenlancierung durch den SwissFoundations-Arbeitskreis Finanzen. In diesem Rahmen sollten Stiftungen u.a. auf die Finanzindustrie einwirken, damit stiftungskonforme Lösungen angeboten werden, und das Gespräch mit Stiftungsaufsichtsbehörden suchen zur Klärung der Rolle von Impact Investments im Rahmen der Kapitalanlage und der Förderaktivität.

GLOSSAR:

Impact Investing Investitionen in Organisationen (NPOs, Unternehmen), die auf das Erzielen einer positiven Wirkung ausgerichtet sind und diese auch nachweisen können. Im Minimum erwartet der Investor Kapitalerhalt. Es handelt sich nicht um eine eigene, neue Anlageklasse, sondern um einen Anlagestil, der auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt werden kann.

Socially Responsible Investments Investments, bei denen finanziell relevante ökologische, soziale und Governance-Kriterien und allfällige ethische Kriterien berücksichtigt werden. Ziel ist die Erbringung marktüblicher Renditen.

Venture Philanthropy Sehr aktive Form der Philanthropie, die nebst langfristigen Förderbeiträgen auch Coaching und Investments einsetzt und durch die (partielle) Rückzahlung der Investments eine Mehrfachverwendung der Fördermittel anstrebt.

Mission-related Investments Einsatz des Stiftungskapitals zwecks Unterstützung des Stiftungszwecks – umfasst als Oberbegriff Socially Responsible Investments, Impact Investing, Venture Philanthropy.

2. DATENERHEBUNG UND STIFTUNGSREGISTER

Bereits seit einigen Jahren wird von verschiedenen Seiten moniert, dass es in der Schweiz kein umfassendes Stiftungsregister gibt, mit welchem eine grundlegende Transparenz des Gemeinnützigkeitssektors geschaffen und eine effizientere Mittelverteilung gefördert werden würde. Im vergangenen Jahr wurde mit dem Projekt «Foundation-Finder», das für den Kanton Basel-Stadt entwickelt worden war, eine der am weitesten entwickelten Plattformen wieder geschlossen, da sich keine langfristige Finanzierung bewerkstelligen liess und Unklarheiten über das weitere Vorgehen bestanden.

Im Auftrag von SwissFoundations hat das Centre for Philanthropy Studies daher eine Untersuchung zum Nutzen von Stiftungsregistern durchgeführt. In einem ersten Schritt wurde die Situation in anderen Ländern, insbesondere in Europa und den USA, erhoben. Anschliessend folgte eine Erhebung in der Schweiz, die Einschätzungen bei Stiftungen, Destinatären und Fundraising-Experten einholte. Das abschliessende Grundlagenpapier ist im Verlauf des Jahres zu erwarten.

Der internationale Vergleich hat bereits einige interessante Erkenntnisse hervorgebracht. So ist die fehlende Publikationspflicht von Geschäftszahlen wie in der Schweiz oder Deutschland in Europa eher die Ausnahme, denn die Regel.³¹ Jedoch führt die Publikationspflicht alleine noch nicht zu einem guten Stiftungsregister. In Ländern ohne Publikationspflicht ist der Erfolg der Datenbank jedoch mit grösserem Aufwand verbunden und hängt von der aktiven Mitarbeit der Stiftungen ab. Die besten Datenbanken finden sich in Ländern wie die USA oder England, wo von staatlicher Seite eine standardisierte

Datenerfassung gewährleistet ist, welche freilich dort am Charity-Status (also dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus) hängt. Hieraus können dann gemeinnützige, private oder staatliche Organisationen ein Register erstellen und je nach Zielpublikum entsprechend gestalten. Als vorbildhaft kann in dieser Hinsicht das Foundation Directory des Foundation Centre in den USA bezeichnet werden.

Auf der CEPS-Homepage befindet sich eine Übersicht der Stiftungsdatenbanken der Stiftungsaufsichten in der Schweiz (www.ceps.unibas.ch/service).

3. INITIATIVE «TRANSPARENTE ZIVILGESELLSCHAFT» – EIN BEISPIEL AUS DEUTSCHLAND MACHT SCHULE

Mit dem Swiss Foundation Code und dem Swiss NPO-Code hat die Schweiz eine europaweite Vorbildfunktion in der Selbstregulierung des gemeinnützigen Sektors erlangt.³² Diese sollte nicht daran hindern, mit einem Blick über die Grenzen neue Entwicklungen zu erfassen. In Deutschland wurde 2010 von der Organisation «Transparency International» die Initiative «Transparente Zivilgesellschaft» gestartet. Zu den tragenden Dachverbänden gehören neben dem Bundesverband Deutscher Stiftungen u.a. der Deutsche Fundraising Verband, der Deutsche Kulturrat, der Deutsche Spendenrat, der Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen VENRO und der Deutsche Naturschutzring. Mitte des Jahres 2011 hatten sich bereits 160 NPOs der Initiative angeschlossen und die zehn geforderten Informationen über ihre Organisation im Internet veröffentlicht.³³

4. SOLLEN STIFTUNGSRÄTE HONORIERT WERDEN?

Gastartikel von Kaspar Müller und Daniel Zöbeli

Kaspar Müller

leitet die Arbeitsgruppe FER 21, ist Präsident der Stiftung Ethos und des Verwaltungsrates der responsAbility Social Investments AG.

Dr. rer. pol. Daniel Zöbeli

ist Professor und Leiter des Instituts für Management und Innovation (IMI) an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), Regensdorf.

Die Diskussion über Entschädigungen an die obersten Leitungsorgane von Non-Profit-Organisationen (NPOs) gewinnt seit Jahren an Bedeutung und wird kontrovers geführt. Im gegenwärtigen Stiftungs- und Vereinsrecht wird die Entschädigungsfrage nicht direkt behandelt. In der juristischen Lehre gilt aber teilweise noch immer die traditionelle Auffassung, dass die obersten Leitungsorgane grundsätzlich unentgeltlich tätig sein und ausser Spensersatz kein Geld erhalten sollten. Demgegenüber nehmen die wichtigen privaten NPO-Standards eingehender zum Thema Stellung, wobei noch keine *Unité de doctrine* festzustellen ist. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass «Non-Profit» nur bedeutet, dass die NPO uneigennützig handelt, nicht aber ihre Organe. Demzufolge sollte das von Vereinsvorständen und Stiftungsräten gemeinnütziger Organisationen verlangte Opfer eigentlich bereits dann erbracht sein, wenn ein allfälliges Entgelt leistungsgerecht ist. Eine Umfrage der Verfasser bei den wichtigsten Stiftungsaufsichtsbehörden unterstreicht die Tendenz zur Professionalisierung.³⁴ So gehen vor allem grosse Stiftungen vermehrt dazu über, ihre Leitungsorgane durch bezahlte Geschäftsführer zu entlasten. Die Untersuchungsergebnisse zeigen aber auch, dass offensichtliche Missbräuche bei Stiftungsratsentschädigungen selten sind. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden gegenüber Funktionsentschädigungen und Sitzungsgeldern umso kritischer sind, je höher diese ausfallen. Dabei wird der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit insbesondere bei den gängigen Stiftungsratsaktivitäten wie strategischer Führung, Repräsentationsaufgaben oder Teilnahme an wichtigen Anlässen besonders hoch gewichtet. Demgegenüber werden Entschädigungen für arbeitsintensive Aufgaben wie Buchführung, Anlageberatung oder anwaltliche Tätigkeit meist akzeptiert, wobei branchenübliche Sätze eher als zu hoch angesehen werden. Nach einer verbreiteten Meinung sind die Steuerbehörden besonders restriktiv bezüglich der Einhaltung des Ehrenamtlichkeitsprinzips

bei den obersten NPO-Leitungsorganen. In der Tat ist Ehrenamtlichkeit gemäss einem Grundsatzpapier der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) eine zentrale Voraussetzung der Steuerbefreiung. Eine zweite, kürzlich durchgeführte Umfrage, an der sich über 20 kantonale Steuerverwaltungen beteiligt haben, zeigt jedoch, dass entsprechende Entschädigungen selten ein entscheidendes Kriterium bei der Steuerbefreiung sind, allerdings ist die Praxis in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Stiftungsbereich eine zunehmende Regulierung sowie Haftungsrisiken vermehrt leistungsgerechte Systeme verlangen. Professionelle Arbeit angemessen zu entschädigen, unterläuft das Non-Profit-System nicht zwingendermassen – ganz im Gegenteil. Aus Effizienzüberlegungen sind moderate Entschädigungen so lange angemessen, wie die geleistete Arbeit mehr wert ist als die Bezahlung. Zudem fällt es der Organisation leichter, die entsprechende Leistung in einer verbindlichen Qualität einzufordern. Im vergleichbaren Milizbehördensystem ist die Professionalisierung bereits akzeptiert. So werden nebenamtliche Behördenmitglieder in politischen, schulischen und kirchlichen Gemeinden heutzutage in der Regel entschädigt, wenn auch nicht fürstlich.

Zentral für jede Entschädigung ist jedoch, dass das Entlohnungssystem angemessen, transparent sowie leistungsgerecht ist. Dafür sind organisationsintern Grundsätze und Regeln aufzustellen, die nicht nur den betroffenen Organen, sondern allen wichtigen Anspruchsgruppen bekannt zu machen sind. Zudem gehört es in den Verantwortungsbereich der leitenden Organe, das Entschädigungssystem periodisch zu überprüfen und zur Diskussion zu stellen. Entscheidend ist, dass das gewählte Modell die Umsetzung des Organisationszwecks fördert und der individuellen Situation der betreffenden Stiftung angepasst ist.

Eine jährliche und transparente Berichterstattung über die Entlohnungspolitik im Geschäftsbericht kann weiter dafür sorgen, dass alle wichtigen NPO-Stakeholder (z.B. Spender, Stifter, Gönner, Subventionsbehörden, steuerbefreiender Staat, Öffentlichkeit) die Entschädigungen im Einzelnen beurteilen und allfällige Konsequenzen daraus ziehen können.

- 30 Solche Fonds investieren in lokale Mikrofinanz Institutionen in Entwicklungsländern, die Kleinkredite und andere Finanz dienstleistungen an Mikrounternehmer anbieten. Dies steigert das Einkommen und fördert die Unabhängigkeit von Frauen als Mittel gegen die Armut.
- 31 Vgl. European Foundation Centre (Hrsg.), Exploring Transparency and Accountability Regulation of Public-benefit Foundations in Europe, Brüssel 2011.
- 32 Vgl. von Schnurbein Georg/Stöckli Sabrina, Die Gestaltung von Nonprofit Governance Kodizes in Deutschland und der Schweiz, Die Betriebswirtschaft 2010, 495 ff.
- 33 Weitere Informationen: <http://www.transparency.de/Zivilgesellschaft.1427.0.html>.
- 34 Vgl. Zöbeli Daniel/Müller Kaspar, Die Honorierung der obersten Leitungsorgane von Nonprofit-Organisationen – Eine Situationsanalyse und Diskussionsgrundlage, Reihe Forschung und Praxis, CEPS, Basel 2012.

VERANSTALTUNGEN

2011

RECHT AKTUELL: STIFTUNGSRECHT

21. JANUAR 2011, BASEL

Bereits zum zweiten Mal luden die Juristische Fakultät und das CEPS der Universität Basel gemeinsam zu einer Tagung zum Stiftungsrecht ein. Unter dem Titel «Stiftungen und Unternehmen – Unternehmen und Stiftungen» wurde das vielfältige Verhältnis zwischen Stiftungen und Unternehmen beleuchtet. Stiftungen können als Unternehmensträger eingesetzt werden, in Holdingstrukturen an mehreren Unternehmen beteiligt sein oder mit dem Stiftungskapital in Unternehmen investieren. Andererseits sind in den letzten Jahren unter dem Schlagwort «Corporate Philanthropy» gemeinnützige Stiftungen von Unternehmen gegründet worden, die auf sehr unterschiedliche Weise alimentiert werden und arbeiten. Die ausgewiesenen Experten aus Wissenschaft, Praxis und Anwaltspraxis präsentierten den 70 Teilnehmenden aktuelle Entwicklungen, grundlegende Differenzierung sowie praktische Anwendungsbeispiele.

www.ceps.unibas.ch

FORUM STIFTUNGSWESEN SCHWEIZ

**3. MÄRZ 2011, ZÜRICH,
22. SEPTEMBER 2011, GENÈVE**

Das StiftungsZentrum Bern organisierte 2011 die beiden Foren «Aktive Philanthropie – Motor für Nachhaltigkeit?» und «Philanthropie active – percevoir

les risques et saisir les opportunités». Die Anlässe richteten sich an ein breites, stiftungsinteressiertes Publikum und thematisierten Fragestellungen aus dem Förderbereich, der gesellschaftlichen Wirkung und der Vermögensverwaltung gemeinnütziger Stiftungen.

www.stiftungszentrum.ch

SYMPOSIUM ZUM RECHNUNGSWESEN

8. MÄRZ 2011, BASEL

Zur Lancierung des Herausgeberbandes «Rechnungswesen und Revision von Förderstiftungen» veranstaltete das CEPS, in Zusammenarbeit mit Swiss Foundations, ein halbtägiges Symposium zum Thema. Die Referenten aus Wissenschaft und Praxis diskutierten aktuelle ökonomische und juristische Fragestellungen mit den knapp 70 Teilnehmenden. In Referaten zum Internen Kontrollsystem (IKS) und zur Revision wurde auf den Sinn und Nutzen dieser Instrumente für Stiftungen eingegangen. Einen zweiten Schwerpunkt bildete die Frage, wie sich der Standard FER 21 auf Förderstiftungen übertragen lässt.

www.ceps.unibas.ch

GUTE GESUCHE STELLEN

5. APRIL, 10. MAI, 31. MAI 2011, BASEL

Das Studienzentrum Kulturmanagement und das CEPS der Universität Basel or-

ganisierten drei Tagesseminare für Gestaltsteller. Insgesamt 105 Teilnehmende aus den Bereichen Soziales, Kultur sowie Bildung und Forschung nahmen nützliche Tipps und Tricks für Anträge bei Stiftungen mit. Besonders geschätzt wurden die offenen Worte der Vertreterinnen und Vertreter von Förderstiftungen und anderen Förderinstitutionen.

www.kulturmanagement.org

PHILANTHROPIE AM MORGEN

14. APRIL, 8. SEPTEMBER 2011, BASEL

«Philanthropie am Morgen» sind 1,5-stündige Workshops und Vorträge für Interessierte aus NPOs. Das CEPS lädt Referentinnen und Referenten aus der Praxis ein, welche praktisches Wissen aus ihrer Organisation vermitteln. Im vergangenen Jahr wurden zwei Termine zu den Themen «Wie bringe ich meine NPO in die Medien?» und «Soziale Netzwerke» durchgeführt.

www.ceps.unibas.ch

ROTHSCHILD DIALOGUE PHILANTHROPY

31. MAI 2011, ZÜRICH

Die Rothschild Bank lud anlässlich der Präsentation des Schweizer Stiftungsreports 2011 zum Rothschild Dialogue Philanthropy. Dominique Jakob referierte zum Thema «Stiftung und Recht – Highlights aus der Schweiz und aus Europa», Beate Eckhardt stellte die Ent-

wicklungen und Trends im Schweizer Stiftungswesen dar und befragte im Philanthropy Talk Herrn Josef Felder, Präsident des Stiftungsrates Pro Juventute, zum Turnaround einer Stiftung.

www.rothschild.com

1. BASLER STIFTUNGSTAG

16. AUGUST 2011, BASEL

Die erste Durchführung eines regionalen Stiftungstages in der Schweiz war ein grosser Erfolg. Gut 100 Teilnehmende kamen zur Veranstaltung ins Kunstmuseum Basel. Nach einer Führung durch die Sammlung Im Obersteg fanden nachmittags Fachvorträge und Podien statt, die sich der besonderen Bedeutung der Stiftungen für Basel und der Verantwortung der Stifter und der Politik widmeten. Der Verein Stiftungsstadt Basel hat sich als Organisator zum Ziel gesetzt, mit dieser jährlichen Veranstaltung die Wahrnehmung der Stiftungen in Basel zu verbessern und den Austausch zwischen Stiftungen zu fördern.

www.stiftungsstadt-basel.ch

VERANSTALTUNG VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN (VLGS)

15. SEPTEMBER 2011, VADUZ

An der ersten öffentlichen Veranstaltung der VLGS referierte Dr. Peter Wuffli, Gründer und Präsident der elea Foundation for Ethics in Globalization, über Beweggründe, ethische Grundlagen und Wirkungsweise der von ihm präsidierten Stiftung.

www.vlgs.li

SYMPOSIUM LAC UND SWISSFOUNDATIONS

22. SEPTEMBER 2011, LUGANO

Gemeinsam mit der Fondazione Lugano per il Polo Culturale LAC organisierte SwissFoundations in der Villa Principe Leopoldo in Lugano das Symposium

«Kulturstiftungen: Modelle und Erfahrungen von Kooperationen zwischen Privaten und der öffentlichen Hand». Das Symposium wurde von rund 100 Personen besucht. Im Zentrum der Diskussion standen Fragen zur Rolle der Kultur für die Entwicklung einer Stadt, zu neuen Herausforderungen und Antworten der Philanthropie sowie zur Stiftungslandschaft Schweiz im Allgemeinen und die Bedeutung von Kulturstiftungen im Besonderen.

www.swissfoundations.ch

PHILANTHROPY BREAKFAST

27. SEPTEMBER 2011, GENÈVE

Bereits zum fünften Mal lud der Philanthropy Advisor wise nach Genf zu einem Philanthropy Breakfast ein. Unter dem Titel «Etre entrepreneur pour avoir un impact social» diskutierten drei Unternehmer über Erfahrungen, Ideen und Perspektiven von gemeinnützigen Engagements.

www.wise.net

SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

3. NOVEMBER 2011, FREIBURG

Unter dem Motto «Stiftungen, eine Wachstumsbranche im Aufbruch» wurden am Schweizer Stiftungstag aktuelle Entwicklungen im Stiftungswesen thematisiert. Neben der drängenden Frage der Vermögensallokation wurde auch auf neue Möglichkeiten der Mittelvergaben hingewiesen und das Verhältnis zwischen Stiftungen und Fundraisern beleuchtet.

www.profonds.org

SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM 2011

24. NOVEMBER 2011, LAUSANNE

Das 11. Schweizer Stiftungssymposium 2011 «DOING BY LEARNING» im Rolex Learning Centre in Lausanne stellte Themen und Herausforderungen zur

Diskussion, die den Schweizer Stiftungssektor aktuell bewegen: den Einbruch bei den Kapitalerträgen, die Revitalisierung bestehender Stiftungen, die Anlage des Stiftungsvermögens, Dos und Don'ts in Kooperationen, das veränderte Rollenverständnis des Stiftungsrats sowie neue Fördermodelle für gemeinnützige Stiftungen. Am Nachmittag wurden erstmals parallele Diskussionsforen zu praxisrelevanten Fragestellungen angeboten. Das Symposium wurde von über 180 Gästen besucht. Am Vorabend lud SwissFoundations Exponenten der Westschweizer Stiftungsszene und seine Mitglieder in Genf zu einer Soirée Conviviale.

www.swissfoundations.ch

STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN

2011

1. STUDIEN

European Foundation Centre (EFC), Comparative Highlights of Foundation Laws. The Operating Environment for Foundations in Europe, Brüssel 2011. www.efc.be.

European Foundation Centre (EFC), Exploring Transparency and Accountability Regulation of Public-Benefit Foundations in Europe, Brüssel 2011. www.efc.be.

Fondation 1796, Collaboration and Partnerships: the 'swissnex' Case, Genf 2011 www.fondation1796.org.

Imbert David/Knoepfel Ivo, 360-Degrees for Mission. How leading European foundations use their investments to support their mission and the greater good, Mistra Foundation, Stockholm 2011, www.mistra.org.

Müller Robin, Characteristics of cooperation among foundations: Empirical findings from a Swiss Case Study, Masterarbeit an der Università della Svizzera italiana, ökonomische Fakultät, Lugano 2011.

Stricker Emile, Projekt findet Stiftung – Gesellschaft hat den Nutzen. Wie Förderstiftungen von Bestpractices aus ande-

ren Branchen lernen können, Masterarbeit an der Fachhochschule Nordwestschweiz, 2011, www.swissfoundations.ch.

2. NEUERSCHEINUNGEN

Aebersold Thomas, Art. 80–89c ZGB, in: Kostkiewicz Jolanta Kren/Nobel Peter/Ychwander Ivo/Wolf Stephan (Hrsg.), ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2011.

Arter Oliver, Ausländische Familienunterhaltsstiftungen – BGE 135 III 614, successio 2011, 125 ff.

Blum Béatrice, Gemeinnützige Organisationen in der Zwickmühle der Mehrwertsteuer – Gönnerbeitrag Rega – Spende oder Leistungsentgelt?, zsis 2011, Best-Case Nr. 8.

Bortoluzzi Dubach Elisa, Stiftungen, 2. Aufl., Frauenfeld 2011.

Eberle Reto/Müller Kaspar (Hrsg.), Swiss GAAP FER 21, Zürich 2011.

Eckhardt Beate/Jakob Dominique, EFC country profile January 2011: Switzerland, www.efc.be.

Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg, *Der Schweizer Stiftungsreport 2011*, Basel 2011.

Eder Florian, *Die Stiftung als Tatobjekt. Im Spannungsfeld zwischen rechtmässiger Vermögensbewirtschaftung und strafrechtlichem Risiko*, ZStrR 2011, 387 ff.

Egger Philipp/von Schnurbein Georg/Zöbeli Daniel/Koss Claus (Hrsg.), *Rechnungslegung und Revision von Förderstiftungen – Handlungsempfehlungen für die Praxis*, Foundation Governance Bd. 8, Basel 2011.

Eichenberger Schöpfer Beatrice/Schmidt Michael, *Externe Stiftungsräte – Strukturierte Produkte für Vorsorgeeinrichtungen*, Bern 2011.

Ernst Wolfgang, *Kleine Abstimmungs-fibel. Leitfaden für die Versammlung*, Zürich 2011.

Ernst Wolfgang/Gächter Thomas, *Schranken der Freigiebigkeit – Die Behandlung von Schenkungen im Privatrecht und im Ergänzungsleistungsrecht*, SZS 2011, 139 ff.

Felber Michael/Matteotti René, *Die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Jahre 2010 zur Gewinnbesteuerung juristischer Personen*, ASA 80 (2011–2012), 259 ff.

Forstinger Christin M./Wagner Alexander F., *Der (Mehr)Wert von Wert(e)-orientierter Philanthropie*, Der Schweizer Treuhänder 2011, 1024 ff.

Grüniger Harold, *Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich*, successio 2011, 112 ff.

Grüniger Harold, *Art. 80–89bis, Art. 335 ZGB*, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), *Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456*, 4. Aufl., Basel 2010.

Helmig Bernd/Gmür Markus/Bärlocher Christoph/von Schnurbein Georg/Degen Bernard/Nollert Michael/Budowski Monica/Sokolowski Wojciech/Salamon Lester M., *The Swiss Civil Society Sector in a Comparative Perspective*, VMI Forschungsreihe Bd. 6, Freiburg 2011.

Hosp Thomas/Langer Matthias, *Die Besteuerung der liechtensteinischen Stiftung nach der Totalrevision zum 1.1.2011*, PSR 2011, 79 ff.

Hosp Thomas/Langer Matthias, *Abkommensberechtigung von liechtensteinischen Stiftungen*, ZfS 2011, 17 ff.

Hug Gitti, *Rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz*, in: Eiselsberg Maximilian (Hrsg.), *Stiftungsrecht Jahrbuch 2011*, Wien 2011, 71 ff.

Jakob Dominique, *Kommentierung von Art. 80–89c und Art. 335 ZGB*, in: Jakob Dominique/Büchler Andrea (Hrsg.), *Zivilgesetzbuch, Kurzkommentar*, Basel 2012.

Jakob Dominique, *Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit des associations et fondations*, sjz 2011, 496 ff.

Jakob Dominique/Studen Goran/Uhl Matthias, *Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2011*, njus.ch, Bern 2012 (im Erscheinen).

Jakob Dominique, *Stiften mit dem Plus an Freiheit*, Die Stiftung 2/2011, 28 f.

Jakob Dominique/Messmer Karin/Picht Peter/Studen Goran, *Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2010*, njus.ch, Bern 2011.

Jakob Dominique/Studen Goran, *Die liechtensteinische Stiftung in der aktuellen deutschen Zivilrechtsprechung*, npoR 2011, 4 ff.; Nachdruck liechtensteinjournal 1/2011, 15 ff.

Jakob Dominique/Uhl Matthias, *Vereins- und Stiftungsrecht 2010 – Länderbericht Schweiz*, in: Hüttemann Rainer et al. (Hrsg.), *Non Profit Law Yearbook 2010/2011*, Köln 2011, 199 ff.

Jurisch Ann-Veruschka, *Milizsystem und Philanthropie als Grundlage des funktionierenden Kleinstaats Schweiz*, in: Hummler Konrad/Jäger Franz (Hrsg.), *Stadtstaat – Utopie oder realistisches Modell? Theoretiker und Praktiker in der Debatte*, Zürich 2011.

Kleibold Thorsten, *Erhöhung der Schwellenwerte von Art. 727 OR – Implikationen für die Praxis*, Der Schweizer Treuhänder 2011, 798 ff.

Kuhn Rolf, *Opting-out bei klassischen Stiftungen*, TREX 2011, 350 ff.

Künzle Hans Rainer, *Einleitung*, in: Abt Daniel/Weibel Thomas (Hrsg.), *Praxis-kommentar Erbrecht*, 2. Aufl., Basel 2011.

Meyer Beatrice/Bergmann Andreas/Passardi Marco/Zöbeli Daniel, *Rechnungslegung sozialer Nonprofit-Organisationen*, Zürich 2011.

Meyer Beatrice/Passardi Marco/Zöbeli Daniel, *Studie zur Rechnungslegung und Revision von sozialen Nonprofit-Organisationen – Gesetzliche Grund-*

- lagen und Rechnungslegungsnormen, Der Schweizer Treuhänder 2011, 698 ff.
-
- MeyerBeatrice / KühnisNorbert / Zöbeli Daniel, Revision von sozialen Nonprofit-Organisationen, Der Schweizer Treuhänder 2011, 833 ff.
-
- Moreau Sophie, La prohibition en Suisse des fondations de famille à but d'entretien: un principe devenu obsole, REPRAX 2011, 59 ff.
-
- Rittmeyer Florian / Wiederstein Michael / Jakob Dominique, Und die Stiftungswelt bewegt sich doch, Schweizer Monat Online 8.8.2011, www.schweizermonat.ch.
-
- Ruggli-Wüest Christina, Neue Aufsichtsorganisation aufgrund der Strukturreform – Umsetzung aus Sicht einer betroffenen Aufsichtsbehörde, Der Schweizer Treuhänder 2011, 360 ff.
-
- Schönenberg Daniela, Venture Philanthropy. Zulässigkeit und haftungsrechtliche Konsequenzen für Schweizer Stiftungen und deren Organe, Basel 2011.
-
- Schönenberg Daniela / von Schnurbein Georg, Was macht die Attraktivität eines Stiftungsstandortes aus?, ZStV 2011, 87 ff.
-
- Sprecher Thomas, The umbrella foundation – an outline, Trust & Trustees 2011, 630 ff.
-
- Sprecher Thomas / Egger, Philipp / Janssen Martin, Swiss Foundation Code 2009 – Principles and Recommendations for the Establishment and Management of Grant-making Foundations, abridged English version, Foundation Governance Bd. 9, Basel 2011.
-
- Staub-Bisang Mirjam (Hrsg.), Nachhaltige Anlagen für institutionelle Investoren. Einführung und Überblick mit Fachbeiträgen und Praxisbeispielen, Zürich 2011.
-
- Studen Goran, Die Dachstiftung – Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung, Schriften zum Stiftungsrecht, Bd. 3, Basel 2011.
-
- von Schnurbein Georg / Bethmann Stefan, Doing the right thing?, Swiss Business 4/2011, 44 ff.
-
- von Schnurbein Georg / Studer Sibylle, Zwischen Mission & Management, io management, 3/2011, 14 ff.
-
- von Schnurbein Georg, Am Vorabend grosser Reformen: Aktuelle Entwicklungen in der Schweizer Stiftungslandschaft, Die Stiftung 4/2011, 28 f.
-
- von Schnurbein Georg, Corporate Philanthropy als Win-win-Situation, Wirtschaftsmagazin 17/2011, 8 ff.
-
- von Schnurbein Georg, Ein Stiftungsrecht für Stifter, Die Stiftung 6/2011, 34 f.
-
- von Schnurbein Georg, Universität und Philanthropie: Blind Date, Prostitution oder Traumphochzeit?, uniintern 3/2011, 18 f.
-
- Zihler Florian, Erhöhung der Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR, Der Schweizer Treuhänder 2011, 670 ff.
-
- Zöbeli Daniel / Degen Christoph / Baumann Lorant Roman, Steuerlicher Abzug von Naturalspenden – Offene Fragen und Hinweise zur Abzugsfähigkeit, Der Schweizer Treuhänder 2011, 1060 ff.
-
- Zöbeli Daniel / Koss Claus, Nur der Nikolaus soll noch Gutes ohne Buchführung tun – oder die Notwendigkeit der öffentlichen Rechenschaft von Nonprofit-Organisationen, SGG-Revue 1/2011, 30 f.

KURZPORTRAITS



Beate Eckhardt, lic. phil. I, MScM

Beate Eckhardt leitet seit 2005 als Geschäftsführerin SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen. Die aktuell fast 90 Mitglieder repräsentieren mit jährlichen Ausschüttungen von mehr als 200 Millionen Franken und 20% des gesamten Ausschüttungsvolumens aller Schweizer Stiftungen. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen. Bevor Beate Eckhardt die Leitung von SwissFoundations übernahm, war sie als freischaffende Kommunikations- und Projektleiterin mit Schwergewicht Bildung, Kultur sowie Architektur und Städtebau tätig. Beate Eckhardt hat an der Universität Zürich Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Sozial- und Wirtschaftsgeschichte studiert. 2004 hat sie an der Universität Lugano und der UCLA einen Master of Science in Communications Management MScM erworben. Ehrenamtlich engagiert sich Beate Eckhardt als Präsidentin des Fördervereins des Fotomuseums Winterthur, als Verwaltungsrätin des Theaters am Neumarkt sowie als Mitglied des Zurich Philanthropy Roundtable.



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht. Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das «Zentrum für Stiftungsrecht» (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch) sowie 2010 den «Zürcher Stiftungsrechtstag» ins Leben gerufen hat. Der «2. Zürcher Stiftungsrechtstag» findet am 15. Juni 2012 in der Aula der Universität Zürich statt. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen in der (internationalen) Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts) sowie im nationalen, vergleichenden, europäischen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen und Privatpersonen.



Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Assistenzprofessor für Stiftungsmanagement und Leiter des Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Das CEPS ist u.a. wissenschaftlicher Partner der nationalen Trägerschaft für das Europäische Freiwilligenjahr 2011. Zuvor arbeitete Georg von Schnurbein von 2001 bis 2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg/CH. Dort war er Projektkoordinator der Schweizer Länderstudien für «Visions and Roles of Foundations in Europe» und das «Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project». Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Verfasser zahlreicher Publikationen zu Themen wie Stiftungswesen, Governance, Non-Profit Management und Marketing.



**Centre for Philanthropy Studies (CEPS)
Universität Basel**

Peter Merian-Weg 6, Postfach 4653, CH-4002 Basel
Tel.: +41 61 267 23 92
E-Mail: ceps@unibas.ch
www.ceps.unibas.ch



**Universität
Zürich^{UZH}**

Zentrum für Stiftungsrecht

**Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich**

Treichlerstrasse 10/15, CH-8032 Zürich
Tel: +41 44 634 15 76
E-Mail: stiftungsrecht@rwi.uzh.ch
www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

SwissFoundations

SwissFoundations

Verband der Schweizer Förderstiftungen

Haus der Stiftungen, Kirchgasse 42, CH-8001 Zürich
Tel: +41 44 440 00 10
E-Mail: info@swissfoundations.ch
www.swissfoundations.ch